

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

15. NOVEMBER 1930

22. HEFT

Der risikofreie Mensch.

Zum 50jährigen Bestehen des Deutschen Vereins für öffentliche
und private Fürsorge.

Von Dr. Hans Maier in Dresden.

Der Mensch soll arbeiten; aber nicht wie ein Lasttier, das unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt und nach der notdürftigsten Erholung der erschöpften Kraft zum Tragen derselben Bürde wieder aufgestört wird. Er soll angstlos, mit Lust und Freudigkeit arbeiten und Zeit übrig behalten, seinen Geist und sein Auge zum Himmel zu erheben, zu dessen Anblick er gebildet ist. (J. Gottlieb Fichte III. 422).

Im ganzen muß die Wohlfahrt unter den niederen Ständen entschieden verringert werden, wenn eins der stärksten Hemmnisse des Müßiggangs und der Verschwendung auf diese Weise beseitigt wird. (T. R. Malthus: Versuch über das Bevölkerungsgesetz. Buch II. Kap. VI.)

Zwischen Fichte und Malthus haben wir uns zu entscheiden. Sie sind die Kämpfer der gegensätzlichen Auffassungen, die bei allen Auseinandersetzungen über Grund und Grenzen von Sozialpolitik und Fürsorge unversöhnlich aufeinander stoßen, ob Not und Armut als Antreiber zur Arbeit hinter den Menschen stehen müssen oder ob beide als drohendes Schreckgespenst den menschlichen Arbeitswillen und die Arbeitsfreude lähmen und ein Hemmnis sozialen Aufstiegs darstellen. Die Entscheidung des Sozialismus kann nicht zweifelhaft sein. Schon ein Jahrzehnt vor Malthus hatte der englische Naturforscher J. Townsend in seiner Erörterung über die Armengesetzgebung geschrieben: „Es scheint ein Naturgesetz, daß die Armen zu einem gewissen Grade leichtsinnig sind, so daß stets Menschen da sind zur Erfüllung der niedrigsten, schmutzigsten und gemeinsten Funktionen des Gemeinwesens. Die Summe menschlichen Glückes wird dadurch sehr vermehrt, die Vornehmen sind durch sie von der Plackerei befreit und können höheren Berufen ungestört nachgehen. Das Armengesetz hat die Tendenz, die Harmonie und Schönheit, die Symmetrie und Ordnung dieses Systems, welches Gott und die Natur in der Welt errichtet haben, zu zerstören.“ Gegen ihn und Malthus, der sich auf Townsend

stützt und dessen Ansichten die weltgeschichtliche und ein Jahrhundert überdauernde Bedeutung verliehen haben, wettet Karl Marx: „Der Pauperismus bildet das Invalidenhaus der aktiven Arbeiterarmee und das tote Gewicht der industriellen Reservearmee.“ Bei Malthus ergibt sich die Lehre von der Notwendigkeit der Armut als Stachel zur Arbeit und Wohlfahrt als notwendige Folge seines gerade in den heutigen Tagen gleichzeitiger Not und ungeheuren Rohstoffüberschusses als falsch erwiesenen Bevölkerungsgesetzes, daß die Bevölkerung sich in geometrischer Reihe (1, 2, 4, 8, 16) zu vermehren die Tendenz trage, während der Nahrungsmittelspielraum gleichzeitig nur in arithmetrischer Reihe (1, 2, 3, 4, 5,) steige. Ein Teil des Zuwachses müsse daher zugrunde gehen und gesellschaftliche Hilfsmaßnahmen stellen nur einen künstlichen und schädlichen Eingriff zugunsten Lebensuntüchtiger auf Kosten der Leistungsfähigen dar, deren Not durch den Kampf gegen die Armut der Untüchtigen hervorgerufen oder gesteigert werde. Hinter diesen bevölkerungstheoretischen Gedankengängen steht bei Malthus als wirkender Beweggrund, daß Gesetze zur Behebung der Armut die Schmach der Armut und damit ihren Stachel zum wirtschaftlichen Fortschritt beseitigten. So sagt er von den Armengesetzen: „Schwerlich kann man auch annehmen, daß sie nicht mächtig zur Erzeugung der Sorglosigkeit und der Ungenügsamkeit mitgewirkt haben, die unter den Armen so auffällig, dagegen den Neigungen der kleinen Geschäftsleute und Pächter so entgegengesetzt sind. Der arme Arbeiter lebt, um einen vulgären Ausdruck zu gebrauchen, immer von der Hand in den Mund, er achtet nur auf die Bedürfnisse des Augenblicks und denkt nicht an die Zukunft. Selbst wenn sich eine Gelegenheit zum Sparen bietet, ergreifen sie sie nicht; all ihr Verdienst, soweit er nicht für die dringendsten Bedürfnisse erforderlich ist, wandert ins Bierhaus.“ Lohnerhöhungen führen nach Malthus zur Einschränkung der Arbeitsleistungen. „Wenn der Arbeiter für sich und seine Familie durch zwei- oder dreitägige Arbeit seinen vollen Unterhalt gewinnen kann, und wenn er, um sich mit Gegenständen des Komforts zu versorgen, drei oder vier Tage mehr arbeiten muß, so wird er in der Regel das Opfer im Vergleich zu den Objekten, die zu gewinnen sind und die er nicht durchaus nötig hat, für viel zu groß halten, und er wird daher oft den Luxus des Müßiggangs dem Luxus einer besseren Kleidung und Wohnung vorziehen.“ Diese Worte von Malthus mögen für die Arbeitsanschauungen primitiver und tropischer Naturvölker richtig sein, für die mitteleuropäische Arbeiterschaft sind sie nicht zutreffend. Aber die Lehre von Malthus ist zum Fahnenruf aller Gegner von Sozialpolitik und Sozialfürsorge geworden. Wir begegnen den Gedanken von Malthus bei der Beratung des Unterstützungswohnsitzgesetzes im Norddeutschen Reichstag, als es galt, die öffentliche Armenpflege nicht über eine Polizeimaßnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung hinaus Gestalt werden zu lassen, von Malthus holen sich

die heutigen Gegner der Arbeitslosenunterstützungen, und der Sozialversicherung ihr Rüstzeug, wenn sie gegen die Unterhöhnung des Arbeitswillens durch die moderne Sozialgesetzgebung und gegen ein angebliches Staatsrentnertum der Versicherten zu Felde ziehen. Die Malthus'sche Lehre ist aber nichts anderes als die theoretische Begründung für die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer industriellen Reservearmee, dieser Armee, mit deren Hilfe das Angebot an Arbeitskraft stets gesteigert werden kann und damit eine Besserung der Arbeitsbedingungen eingedämmt wird. In unserer Zeit der Rationalisierung der Wirtschaft und der Massenarbeitslosigkeit erkennen wir die Richtigkeit dessen, was Karl Marx von dieser industriellen Reservearmee sagt: „Sie wird geschaffen durch den einfachen Prozeß, der einen Teil der Arbeiter beständig „freisetzt“, durch Methoden, welche die Anzahl der beschäftigten Arbeiter im Verhältnis zur vermehrten Produktion vermindern. — Die Natur der großen Industrie bedingt daher Wechsel der Arbeit, Fluß der Funktion, allseitige Beweglichkeit des Arbeiters. Andererseits reproduziert sie in ihrer kapitalistischen Form die alte Teilung der Arbeit mit ihren verknöcherten Besonderheiten. Man hat gesehen, wie dieser absolute Widerspruch alle Ruhe, Festigkeit, Sicherheit der Lebenslage des Arbeiters aufhebt, ihm mit dem Arbeitsmittel beständig das Lebensmittel aus der Hand zu schlagen*) und mit seiner Teilfunktion ihn selbst überflüssig zu machen droht; wie dieser Widerspruch die Ungeheuerlichkeit einer industriellen Reservearmee entstehen läßt, die im Elend erhalten wird, damit sie für die kapitalistische Nachfrage verfügbar bleibe.“

Aller Kampf des Sozialismus geht auf Abrüstung der industriellen Reservearmee. Dieser Kampf beschreitet zwei Wege. Einmal soll wirtschaftspolitisch durch eine planmäßig zu organisierende Bedarfdeckungswirtschaft die Armee selbst möglichst verkleinert werden. Industrielle Arbeitslosigkeit soll durch geregelte Auftragserteilung und durch Anpassung der Erzeugung an den Verbrauch möglichst hintangehalten, der Abstrom des Landproletariats in die Industrie und in die Städte durch eine großzügige Siedlungs- und Agrarpolitik eingedämmt werden. Soweit eine Vollabrüstung nicht erreicht werden kann und noch Mannschaften der industriellen Reservearmee übrigbleiben, ist deren Lebenssicherung so zu gestalten, daß sie nicht mehr gezwungen sind, ihre Arbeitskraft zu jedem Preise zu verkaufen und Arbeit zu jeder Bedingung anzunehmen; d. h. die Zugehörigkeit zu der industriellen Reservearmee ist vom Lebensrisiko zu befreien. Dieser Doppelkampf gegen die industrielle Reservearmee hat daher den risikofreien Menschen zum Ziele. Im Rahmen dieses Aufsatzes kann die planwirtschaftliche Gestaltung der Bedarfdeckungswirtschaft nicht erörtert

*) Ihr nehmt mein Leben, wenn ihr die Mittel nehmt, wodurch ich lebe. Shakespeare: Kaufmann von Venedig. IV 1.

werden, es kann nur von dem Kampfe gesprochen werden, der mit sozialpolitischen und sozialfürsorgerischen Maßnahmen gegen das Risiko eines Anheimfallens an die industrielle Reservearmee und zur Behebung des Lebensrisikos innerhalb dieser geführt wird. Hierzu gehören auf dem Gebiete der Sozialpolitik die Sicherungen des Arbeitsvertrages (Arbeitsnachweis und Kündigungsschutz), die Vorschriften zur Erhaltung der Arbeitskraft und zur Abwehr der dieser drohenden Gefahren (Gewerbeschutz und Arbeitszeitbestimmungen) und die Sicherung des Arbeitslohnes (Tarifrecht, Schlichtungsrecht). Die Lebenssicherung außerhalb des Arbeitsvertrages bezwecken alle Zweige der Sozialversicherung. (Arbeitslosigkeit, Alter, Invalidität, Unfallfolgen, Krankheit, Verwitwung und Verwaisung.) Soweit die sozialpolitischen Gesetze, Einrichtungen und Maßnahmen nicht ausreichen, setzt die Wohlfahrtspflege ein, die sich der sozialpolitisch noch nicht oder nicht mehr erfaßten Rekruten der industriellen Reservearmee anzunehmen hat. Ihre besondere Aufgabe besteht gerade darin, Vorläuferin der sozialpolitischen Regelung zu sein. Arbeitsnachweis und Arbeitslosenfürsorge sind aus der städtischen Armenpflege hervorgegangen, allgemeine Seuchenbekämpfung, das gesetzliche Vorgehen gegen die Geschlechtskrankheiten und die Tuberkulose, die ganze Heilfürsorge der Sozialversicherung sind aus der Armenkrankenpflege herausgewachsen. Auch in Zukunft wird es wohlfahrtspolitische Aufgabe sein, die fürsorgerischen Einzelerfahrungen zu sozialpolitischer Gesamtregelung auszuwerten, um das Lebensrisiko des arbeitenden und nichtbesitzenden Menschen ständig weiter einzuschränken. Diese Ausmünzung wohlfahrtspflegerischer Pionierarbeit ist eines der wesentlichsten Verdienste des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge gewesen, der in seinem 50jährigen Bestehen auf seinen Tagungen und in seinen Schriften die wissenschaftliche Bearbeitung der Einzelprobleme in dieser Richtung stark gefördert hat.

In aller Wohlfahrtsarbeit bleibt das Ziel unserer Wohlfahrtspolitik die Ueberwindung der Armut, nicht ihre Pflege. Bei der Beratung des Haushaltplanes des Reichsarbeitsministeriums im Jahre 1929 hat der deutschnationale Abgeordnete Dr. Haslacher erklärt, die Wirtschaft wünsche nicht den risikolosen Menschen. Er hat damit das Erbe von Malthus angetreten und den verständlichen Wunsch des Unternehmertums nach unvermindertem Fortbestand der industriellen Reservearmee zum Ausdruck gebracht. Wenn wir demgegenüber die Forderung nach dem risikofreien Menschen aufstellen, so geschieht dies aus den gleichen ethischen Beweggründen, die Fichtes „unerläßlicher Forderung“ in dem Vorwort zu diesem Aufsatz zugrunde liegen. Wir wollen Angst und Sorge dem besitzlosen Menschen abnehmen, wir wollen das unheimliche dem Arbeiter und dem Angestellten immer vorschwebende Gespenst durch Erwerbslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit selbst oder die Familie dem Hunger und dem sozialen Abstieg

zu erliegen, die drohenden Schlangenköpfe abschlagen. Darüber hinaus bestreiten wir aber auch, daß die Furcht vor dem Risiko arbeitsfördernd wirkt. Im Gegenteil! Nie waren wohl die Arbeitsergebnisse des deutschen Arbeiters geringer als in der Zeit der Inflation, da höchste Unsicherheit ihn ängstigte. Die Furcht vor dem großen Schrecknis aller in unsicherer Abhängigkeit lebenden Menschen, vor der Erwerbslosigkeit, hat sich niemals als Antrieb zur Arbeit, sondern stets als Lähmung einer Höchstleistung erwiesen. Die gegenteilige Auffassung enthält die schwerste Ehrenkränkung des Beamtentums. Denn dort steht nicht das Lebensrisiko als Stachel hinter der täglichen Arbeit. Sind deshalb etwa die Leistungen der Beamten geringer als die des Arbeiters oder des Angestellten? Wollen dies gar die Vertreter der Wirtschaft behaupten, die das Risiko nicht ausgeschaltet wissen wollen? Gerade das Sehnen nach der Risikofreiheit des Beamten erklärt den Wunsch vieler proletarischer Familien, ihre Kinder dem wirtschaftlich nicht besser aber gesicherter dastehenden Unterbeamtentum zuzuführen. Im übrigen zieht die Wirtschaft für sich selbst gar nicht die Folgerungen aus ihrer Bewertung des Risikos als Antrieb zu erhöhter Leistung. Mit dem Rufe nach freier Wirtschaft bekämpft sie staatliche Regelungen, um dann in vertraglicher Bindung den freien Wettbewerb, die angebliche Quelle aller Tüchtigkeit, um so kräftiger einzuschränken. Der freie Wettbewerb war dem vorwärtsstürmenden Kapitalismus wesenseigen. Er lehnte jeden Staatseingriff, den wirtschafts- wie den sozialpolitischen ab, weil ihm die Freiheit Lebenselement für den ehrlichen Wettkampf schien, der die Voraussetzung des Sieges wirtschaftlicher Tüchtigkeit bilden sollte. Der altgewordene Kapitalismus unserer Tage hat den freien Wettbewerb ausgeschaltet. Er fürchtet das Risiko und will die Rente. Ueber ihn äußert sich Robert Wilbrandt*) „Was unten Fürsorgestaat heißt, das heißt oben Kartell- und Schutzzoll — nötigenfalls Zwangskartell, samt Verbot von Neugründungen — kurz: deutscher „Spätkapitalismus“ mit gesicherter Rente für das immer massenhafter festgelegte Kapital.“ Und noch schärfer urteilt der bürgerliche Nationalökonom M. J. Bonn:**) „Sie“ (nämlich die dauernde Schutzzollpolitik) „stellt eine kostspielige Form unproduktiver Erwerbslosenfürsorge für kapitalistische Unternehmer dar.“ Das Manchesterium, die Lehre und Forderung nach dem freien Spiel der Kräfte in der Wirtschaft ist tot, sozialpolitisch tot, weil die Arbeitenden und Besitzlosen mit Erfolg die Einschränkung des Lebensrisikos verlangt und teilweise durchgesetzt haben, wirtschaftspolitisch tot, weil die Wirtschaft selbst das Risiko der Kapitalanlage auszuschalten bestrebt ist. An Stelle des Ringens der einzelnen Unternehmer und Arbeitenden

*) Robert Wilbrandt: Kampf gegen den Fürsorgestaat. Neue Rundschau 1930. Septemberheft.

***) M. J. Bonn: Das Schicksal des deutschen Kapitalismus. Berlin 1930.

ist die kollektivistische Auseinandersetzung ihrer Verbände getreten. Noch tönen hierbei auf Seiten der Wirtschaft die alten Schlagworte des Liberalismus gegen die Ausschaltung des Risikos zugunsten der Arbeitenden, um hinter dieser Forderung an andere desto sicherer das eigene Risiko einzudämmen. Einschränkungen dieses eigenen Risikos bedeutet aber für sie selbst künstliche Hochhaltung der Preise und gegenüber den Arbeitnehmern Kampf gegen Lohnbindungen und Soziallasten. Das hat eine doppelte Steigerung des Risikos des Besitzlosen zur Folge, Erschwerung seines Verbrauchs und Schmälerung seiner Einkünfte. Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege sind die Kampffelder, auf denen für den risikofreien Menschen nicht gegen den einzelnen Unternehmer und seine Tüchtigkeit, aber gegen die risikofreie Rente gestritten wird.

Gegen ein hemmungsloses freies Wirtschaften auf sozialem Gebiete ist 1872 im Beginn des Zeitalters des Hochkapitalismus der Verein für Sozialpolitik gegründet worden. Der Einschränkung des Risikos des arbeitenden Menschen galt sein Ziel. Acht Jahre später folgte die Gründung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, des heutigen deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Was Schmoller von den Zielen des Vereins für Sozialpolitik sagte, gilt auch vom Deutschen Verein: „Wie der Chor der antiken Tragödie die leidenschaftlichen Handlungen der Bühne begleitet, ruhig und leidenschaftslos zur Seite stehend, für das Wahre und Gute, für das Billige und Gerechte eintreten und versuchen, diesen höchsten Mächten des Menschenlebens ein größeres Gewicht zu verschaffen“, so erblicken auch in dem Deutschen Verein die sozialen Facharbeiter die verantwortungsbewußte, überparteiliche wissenschaftliche Stelle, die jetzt ein halbes Jahrhundert die Ergebnisse praktischer Arbeit geprüft und gewertet, zu neuen Pfaden den Weg gewiesen und warnend vor manchem Irrgang bewahrt hat. Am Abschluß des ersten Halbjahrhunderts ist die an der Wiege noch bestrittene Frage nach der Berechtigung des sozialpolitischen Eingriffes zum Schutze der wirtschaftlichen Schwachen entschieden. Die grundsätzlichen Fragen, die der Deutsche Verein bei seinem Eintritt in die zweite Jahrhunderthälfte erörtert, „Wirtschaft und Wohlfahrtspflege“ und „Selbstverantwortung und Kollektivverantwortung in der Wohlfahrtspflege“ künden von kommenden Aufgaben. Wenn wir Sozialisten als Ziel dieser Entwicklung den risikofreien Menschen erstreben, dann wissen wir, das heute noch viele mit Ablehnung und Mißtrauen dieses Wunschbild betrachten, wir sind aber überzeugt, daß bei der Jahrhundertfeier des Deutschen Vereins die Sicherung des risikofreien Menschen ebenso Selbstverständlichkeit sein wird, wie heute öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe, die vor 50 Jahren noch und noch nicht einmal Problem gewesen waren.

Zur Ueberwachung der Kinderarbeit.

Aus der Praxis eines großstädtischen Jugendamtes.

Von Wohlrabe, Chemnitz.

Erst seit 1½ Jahr hat das Jugendamt Chemnitz die früher beim Arbeitsamt Chemnitz verwaltete Ueberwachung der gewerblichen Kinderarbeit übernommen. Da keine andere Dienststelle wesentliches Interesse an dieser Arbeit hatte, konnte das Jugendamt von Grund auf den Arbeitsgang aufbauen und das Material in jeder wünschenswerten Weise verarbeiten. Das Ergebnis ist außerordentlich interessant und kann sicher dazu beitragen, Klärung in die an sich ziemlich verworrene Frage zu bringen.

Es kann als erwiesen angesehen werden, daß die Worte Helene Simons in dieser Zeitschrift (siehe auch Heft 19/28, Seite 577), daß das Jugendamt hier ein gute Gelegenheit habe, sich als Erziehungsbehörde zu bewähren, durchaus zutreffend sind. Die folgenden Ausführungen bitten wir ganz besonders nach diesem Punkte hin kritisch zu betrachten. Für jeden Aenderungs- und Ergänzungsvorschlag sind wir natürlich herzlich dankbar.

Die zwischen Schule, Gewerbeaufsicht, Arbeitsamt und den neu auftretenden Jugendämtern seit 1920 hin und her schwankende Arbeit am Schutz des arbeitenden Kindes brachte praktisch infolge dieses Schwankens wenig Erfolg. Es war daher eine wirkliche Tat, als die Ausführungsverordnung zum sächsischen Wohlfahrtspflegengesetz vom 20. März 1926 die Mitarbeit des Jugendamtes festlegte und eine Meldepflicht der Gewerbeaufsichtsämter und der Schulbehörden forderte. Freilich liegt auch nach diesen Bestimmungen nicht das Schwergewicht der Arbeit bei den Jugendämtern. Die Schulen haben z. B. gewerblich tätige Kinder an die Gewerbeaufsichtsämter, haus- und landwirtschaftlich tätige Kinder an die Jugendämter zu melden. Dadurch bleibt nicht nur für die Schulen und Lehrer, sondern auch für die Aemter eine Unklarheit und eine unnötige Verwaltungsarbeit.

Der deutsche Städtetag hat kürzlich Richtlinien über das Zusammenarbeiten der Behörden beim Kinderschutz aufgestellt, die das Jugendamt noch stärker in den Arbeitsgang einschalten.

Das Jugendamt Chemnitz hat von sich aus schon ungefähr nach diesen Richtlinien gearbeitet und ist sogar noch darüber hinausgegangen, indem es auch die Ausstellung der Arbeitskarten nicht mehr den Polizeibehörden überlassen hat.

Der Arbeitsgang ist kurz folgender:

1. Abholen des Antrages auf Arbeitskarte durch die Eltern im Jugendamt.
2. Vorlage des Antrags Scheines beim Lehrer und beim Schulamt. Beide müssen ihr Urteil eintragen.
3. In dieser Zwischenzeit Zusammentragen aller Vorgänge aus den Abteilungen des Jugendamtes.

4. Ausstellung der Arbeitskarte.

- a) ohne Einschränkung, wenn kein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorliegt und die Eltern nicht freiwillig verzichten und die anderweite Unterbringung des Kindes nicht möglich war.
- b) Versuchsweise, wenn die Bedenken nicht zur Ablehnung ausreichen. Diese Kinder werden dauernd überwacht.

5. Wieder Einziehung der Karte

- a) bei Aufgabe der Arbeit,
- b) bei Schulentlassung,
- c) soweit bestehende Bedenken sich verstärken oder schulische Bedenken auftreten. Dadurch wird die Arbeitskarte ein sehr wertvolles Erziehungsmittel.

Die gesamte Ueberwachung der Kinderarbeit hat nur Zweck, wenn tatsächlich alle arbeitenden Kinder erfaßt werden. Das von Dr. Weber in seinem bekannten grundlegenden Buch angezweifelte Chemnitzer Verfahren sichert dies soweit als möglich. Wenn dadurch im Augenblick die Zahl der arbeitenden Kinder in Chemnitz bedeutend höher erschien als in anderen Orten, so erklärt sich dies sehr einfach dadurch, daß in diesen anderen Orten die restlose Erfassung noch nicht geglückt war. Veröffentlichungen der letzten Jahre erweisen dies deutlich. Ein Anreiz zur Arbeit ist keinesfalls im Verfahren enthalten, wohl aber bietet es die eigentliche Grundlage zur Bekämpfung der Kinderarbeit. Durch rücksichtslose Bestrafung der Arbeitgeber, die Kinder ohne Arbeitskarte beschäftigen, ist es gelungen, auch diese zum größten Teil zur Innehaltung der Bestimmungen zu erziehen. Die listenmäßige Erfassung der arbeitenden Kinder ist in der Schule von größtem Wert. Dabei kommen Uebertretungen sicher ans Tageslicht, freilich auch viele ganz harmlose Fälle. 1929 wurden z. B. von den Schulärzten 196 Fälle von Kinderarbeit gemeldet, 126 Kinder arbeiteten angeblich ohne Arbeitskarte, aber nur in 82 Fällen lag wirklich Kinderarbeit im Sinne des Gesetzes vor. Immerhin sind 82 Kinder ohne Arbeitskarte, bei insgesamt 883 Arbeitskarten 10 Proz. Der Hundertsatz wird in anderen Orten wesentlich höher sein. Die Notwendigkeit der Schulumeldungen ist dadurch bewiesen.

Ebenso enge Beziehungen bestehen zum Gewerbeaufsichtsamt. Dorthin werden alle Arbeitgeber gemeldet, von denen dem Jugendamt bekannt wird, daß sie Kinder beschäftigen. Dem Gewerbeamt werden alle Arbeitgeber gemeldet, die Kinder gegen die gesetzlichen Bestimmungen beschäftigen. Das Jugendamt bestraft nicht selbst, sondern läßt die Bestrafungen durch das Gewerbeamt erledigen. Hier muß mit aller Schärfe vorgegangen werden. Erst wenn der Arbeitgeber spürt, daß ihm die Beschäftigung von Kindern auch gesetzliche Bindungen und erzieherische Aufgaben auferlegt, und daß die Beschäftigung von Kindern durch die Krankenkassenbeiträge und die gesetzlich vorgeschriebene

Meldung beim Gewerbeamt doch nicht so billig und einfach ist wie er erst gedacht hat, wird auch von dieser Seite her die Kinderarbeit eingedämmt.

Erzieherische und fürsorgerische Möglichkeiten bieten sich dem Jugendamt bei dieser Arbeit in überraschender Fülle.

1. Die Anträge werden nicht dem Kind ausgehändigt, sondern nur den Eltern. Hierin liegt schon eine Erschwerung der Kinderarbeit, also eine planmäßige Bekämpfung. Erfahrungsgemäß gibt es immer eine ganze Reihe von Kindern, die angesteckt vom Freund sich Arbeit suchen wollen und dann zunächst den Antrag zur Arbeitskarte fordern. Sie müssen die Eltern bitten, selbst in das Jugendamt zu gehen. Dabei ist nun Gelegenheit, an Hand eines kurzen Fragebogens nach den Gründen der Arbeitssuche zu forschen. Manche bisher unbekannte wirtschaftliche Not kommt dabei zur Sprache. Manchen Familien kann unter die Arme gegriffen werden, die in der heutigen schweren Zeit mit aller Kraft sich gegen den Untergang wehren und oft tausendmal mehr wert sind als die vielen Gleichgültigen, die sich auf die „öffentliche Hilfe“ verlassen. Manchem kann durch Ueberweisung einer Schulentlassungsbeihilfe usw. der letzte Rest einer sonnigen kindlichen Freizeit gerettet werden.

Schwieriger liegen schon die Fälle, in denen die Eltern erklären: Der Junge will arbeiten! Er will sich selbst etwas verdienen. Hier heißt es schon andere Register ziehen, um den oft uneinsichtigen Eltern klarzumachen, daß der Wert des verdienten Geldes in keinem Verhältnis steht zu der Entwicklungsstörung, die dem Kinde zugefügt wird. Die wirtschaftliche Auswirkung der vermehrten Kinderarbeit in einer Zeit wirtschaftlicher Depression muß den Eltern vorsichtig klargemacht werden. Nützt auch dies nicht, so muß die ärztliche Untersuchung ganz besonders genau genommen werden, um nach Möglichkeit hierbei noch einen schwachen Punkt zu finden, von dem aus man die Eltern zum freiwilligen Verzicht auf die Kinderarbeit bringen kann.

Am wenigsten kann aber den Eltern geholfen werden, die den Wunsch nach Arbeitskarte damit begründen, daß ihr Kind in seinen freien Stunden ja nur auf der Straße herumlungere und die Arbeit eine wichtige Hilfe in der Erziehung des Kindes bedeute. Man kann diesen oft sehr verständigen und um die Kinder besorgten Eltern leider nur wenig wirksame Hilfe geben, weil wohl überall die Einrichtungen fehlen, um alle diese Kinder in der Freizeit betreuen und erziehen zu können. Wir stehen bei der Beantwortung der Frage: Was soll mein Kind in der Freizeit machen? ja tatsächlich am Wendepunkt aller Erziehung und rühren tief an alle Fragen unserer Schuleinrichtungen. Unsere Schulen müssen weiter entwickelt werden zu lebendigem Erfassen des gesamten Wachstums unserer Kinder. Das Jugendamt hat hier eine schwere Aufgabe zu erfüllen. Da die Schule in ihrer heutigen Organisation wahrscheinlich nur langsam umzustellen sein wird, bleibt nur die

Schaffung von Ersatz- und Hilfseinrichtungen neben der Schule, bei verständigen Schulverwaltungen auch mit der Schule: Ausnutzung der Schulräume nach gründlicher Umstellung ihrer inneren Einrichtung auch für die freie Zeit, Lebendigmachen der Schülerbüchereien, der Schülerwerkstätten usw. Die Errichtung von Spielplätzen, Kinderwerkstätten, Kinderlesestuben ist die ureigenste und wirkungsvollste Bekämpfung der Kinderarbeit. Bis wir dahin gelangen, gilt es alle Ersatzmöglichkeiten zu prüfen, zu sammeln und den Eltern vor Augen zu führen. In Zusammenarbeit mit dem Ortsausschuß für Jugendpflege müssen alle Jugendverbände, die Kindergruppen besitzen, daraufhin durchgeprüft werden, ob man ihnen unbedenklich Kinder zuweisen kann.

Ebenso muß ein ausführliches Verzeichnis der vorhandenen Horte, Bewahranstalten und sonstigen Einrichtungen natürlich zur Hand sein.

So ergibt sich aus der einfachen Anforderung eines Antrages auf Arbeitskarte eine oft sehr lange und eingehende Erziehungsberatung.

Die Vorlage des Scheines beim Lehrer und beim Schularzt ergibt wieder Gelegenheit, auch von diesen Stellen aus auf Kinder und Eltern beratend einzuwirken und Notstände erzieherischer oder gesundheitlicher Art aufzudecken, die bisher vielleicht bei dem Massenbetrieb nicht individuell behandelt werden konnten.

2. Durch das Zusammenholen der Vorgänge im Jugendamt entsteht uns ein vollständiges Bild der sozialen und erzieherischen Lage der Umgebung des Kindes. Es wird festgestellt, ob ein Waisenkind, Pflegekind oder Erholungskind arbeiten will, ob bereits erzieherische Schwierigkeiten bei diesem Kinde oder bei Geschwistern bestehen, ob es sich um eine Trinkerfamilie oder einen arbeitsscheuen Vater oder um unvernünftige Eltern handelt. Grundsätzlich werden erholungsbedürftigen Kindern und Pflegekindern keine Arbeitskarten gegeben. Jedes in Betreuung des Amtes befindliche Kind erhält Arbeitserlaubnis nur im Einverständnis mit dem betreffenden Erziehungsbeamten. Die Kenntnis der Vorgänge bietet der verhandelnden Pflegerin wieder eine Möglichkeit, alles zu versuchen, um den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis zu unterbinden. Hierbei werden dann alle vom Lehrer und Schularzt eingetragenen Bemerkungen bei Rückgabe des Antrages ausgewertet.

3. Die Verhandlungen über versuchsweise Ausstellung und Entziehung der Karte geben nun eine letzte und sehr kräftige Möglichkeit zur erzieherischen Beeinflussung von Kind und Eltern. In sehr vielen Fällen hat die Schule die energische Mithilfe des Jugendamtes als eine wesentliche Unterstützung empfunden und die Zahl der Kinder, deren Erziehungsschwierigkeiten sich beheben ließen, ist erfreulich groß.

Aus der geschilderten Kleinarbeit ergeben sich eine Anzahl grundlegender Wünsche für die praktische Bekämpfung der Kinderarbeit.

Vorbeugen ist auch bei der Bekämpfung der Kinderarbeit viel besser als gesetzliches Verbot. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen sein, um Uebertretungen festzustellen und abstellen zu können, sie zu verhüten ist aber erste Aufgabe jeder verantwortlichen Behörde.

1. Der Einfluß des Jugendamtes muß bei Durchführung und Ueberwachung der Schutzgesetze beherrschend sein.

Ist dies schon deshalb eine bedeutende Arbeitersparnis, weil sich im Jugendamt die Unterlagen über Notstände der einzelnen Familien am besten auffinden lassen, so ist das Jugendamt auch die Zentrale für alle Hilfsmaßnahmen. Als Mittelpunkt der Beratungsstellen (Erziehungsberatung, Krüppelberatung, Familienhilfe) und als Fachbehörde für die höheren Verwaltungen in allen Fragen der Jugendwohlfahrt außerhalb des Unterrichtes (§ 4 RJW.) ist es außerordentlich wertvoll, wenn die vielseitigen Erfahrungen mit der Kinderarbeit hier zentralisiert sind. Nur aus eingehendem Studium der Ursachen und Auswirkungen der Kinderarbeit können praktische und planmäßige Bekämpfungsmittel erstehen, die wertvoller sind als jede gesetzliche Regelung.

2. Eine klare gesetzliche Regelung ist notwendig. Immer wieder muß versucht werden, neben der gewerblichen Arbeit unbedingt auch die landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Arbeit zu regeln. Diese belastet heute unsere Kinder durchweg schlimmer als die gewerbliche Kinderarbeit. Um insbesondere die landwirtschaftliche Kinderarbeit zu bekämpfen, sind gleichzeitig oder möglichst noch vor den gesetzlichen Bestimmungen die nötigen Einrichtungen zu schaffen, die die Kinder zu Mitkämpfern um ihre freien Stunden machen.

3. Dringender Ausbau aller Einrichtungen zur Selbstbeschäftigung von Kindern ist notwendig.

Hierzu gehören:

a) Lesestuben, die sich oft durch einfache Umstellung bereits vorhandener Leihbüchereien errichten lassen. Sie müssen an sämtlichen Nachmittagen unter Aufsicht den Kindern offenstehen.

b) Werkstuben aller Art. Die auf Grund der großen Propaganda für den „Werkunterricht“ an vielen Schulen eingerichteten Lehrgänge oder Unterrichtsstunden in Werkarbeit befriedigen die Bedürfnisse der Praxis nicht. Man sollte sie lieber ausschalten und die Kosten zur Deckung der Aufsicht für die schulfreien Stunden entsprechend verwenden. In den Werkstunden müssen Jungen und Mädchen in ihrer freien Zeit aus mitgebrachtem Material das arbeiten können, was sie wollen. Eine sachverständige aber nicht schulmeisterlich eingestellte Leitung muß die ganze Einrichtung beherrschen, den Kindern mit Rat zur Seite stehen, Modelle und Anregungen geben, die auf Wunsch auch helfend eingreifen.

c) Kinderspielplätze im Freien sind möglichst in Verbindung mit Lesestuben und Werkstuben zu errichten. Wie ein solcher Versuch

sich, auswächst, erweisen die mit den Waldfahrten der Stadt Chemnitz verbundenen Bastelwerkstätten, in denen aus alten Zigarrenkisten und aus Bast mit ganz geringem Aufwand die herrlichsten Spielsachen im Freien hergestellt werden. Die Kinder der Bastelwerkstatt sind die pünktlichsten Besucher der Waldfahrten. Jede freie Stunde kommen sie, und während der Ferien sind über 100 Kinder tagtäglich von früh bis abends im Walde tätig. (Natürlich nicht etwa stundenlang in einer Werkstatt oder bei einer Arbeit!) Leider muß die Einrichtung aus Mangel an Räumen und Mitteln ausgerechnet mit Eintritt der schlechten Jahreszeit geschlossen werden. Alle diese Einrichtungen müssen mit einfacher Verpflegungsmöglichkeit versorgt werden, für die die Kinder gern eine Kleinigkeit zahlen und müssen möglichst untereinander in Verbindung stehen, damit ein Wechsel stattfinden kann. Aus Erfahrung kann festgestellt werden, daß diese Einrichtungen recht wenig Geld kosten, wenn die Aufsicht und Leitung gesichert ist. Solche Einrichtungen können ohne weiteres von den Ortsgruppen für Arbeiterwohlfahrt gegründet und erhalten werden und stellen zweifellos eine wirksame Bekämpfung der Kinderarbeit dar. Eine vollständige Umstellung unseres Schulwesens zu einem wirklich die gesamte Erziehung des Kindes umfassenden einheitlichen Bau würde zugleich alle Wurzeln der Kinderarbeit untergraben und diese damit endgültig beseitigen. Die Verlängerung des Erziehungsprozesses bis zum 16. Jahre würde zugleich eine wesentliche Verringerung der Erwerbslosigkeit bedeuten. Und darum ist die an sich klein erscheinende Frage der Kinderarbeit in Wahrheit ein wichtiges Glied in einem gut ausgebauten Sozialprogramm.

Ihre richtige Lösung beeinflusst und erleichtert die Lösung der ins Auge fallenden Fragen der Erwerbslosigkeit, des Lehrlingswesens und der Bildungsfragen.

Deshalb müßte neben dem Kampf in den Parlamenten um vermehrten Arbeitsschutz die unablässige praktische Kleinarbeit in den Bezirken stehen, die praktische Kampfmaßnahmen durchführt und dadurch die Behörden automatisch zwingt, zu ihnen Stellung zu nehmen und sie im Notfall zu unterstützen, sobald sie sich bewährt haben und ihre Notwendigkeit erwiesen ist. Hier sind Aufgaben für unsere Mitglieder in den Wohlfahrtsausschüssen: Räume für die gekennzeichnete Jugendhilfe beschaffen, Gewinnung geeigneter und gut vorgebildeter Helfer für die praktische Arbeit, Aufklärung der Arbeiterschaft auch über die schädliche Einwirkung der Kinderarbeit auf den Arbeitsmarkt, schärfste Ueberwachung jeder Uebertretung der kargen Schutzbestimmungen, Stärkung des Jugendamtes durch Drängen auf richtige Durchführung des § 4 RJW, an allen Orten, damit die Jugendämter das werden, was die Schulämter infolge ihres Alters geworden sind, nämlich eine große Säule, auf denen unsere gesamte Volkswohlfahrt und Volksbildung beruht.

Die soziale Lage der Praktikanten in der Wohlfahrtspflege.

Die Ausübung eines sozialen Berufes setzt genaue Kenntnis der sozialen Lage aller Volksschichten und ein tiefes Verständnis hierfür voraus. Nicht von vornherein bringt jeder, der sich der Fürsorgearbeit widmen will, das notwendige Rüstzeug hierzu mit. Ein Erlaß des Volkswohlfahrtsministers schreibt für die Ausbildung als Wohlfahrtspflegerin zwei Jahre vor, die nach dem vollendeten 20. Lebensjahre liegen müssen. Vor Eintritt in eine soziale Frauenschule wird eine besondere Fachausbildung verlangt, die je nach dem Zweige, den die Schülerin wählt, verschieden ist. Die drei Hauptgebiete sind: Die Gesundheitsfürsorge, die Jugendfürsorge und die Wirtschafts- und Berufsfürsorge. Nach dieser Schulausbildung muß die Schülerin noch ein Jahr als Praktikantin tätig sein. Es bestehen zur Zeit 40 soziale Frauenschulen, an denen als staatlich anerkannte Wohlfahrtsschulen die Schulzeit zurückverlegt werden kann. Das sich an die theoretische Ausbildung anschließende Probejahr muß in einer anerkannten behördlichen oder privaten sozialen Einrichtung abgeleistet werden. Erst dann nach vollendetem 24. Lebensjahr (für Preußen) erfolgt die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger(in).

I. In der Wohlfahrtspflege macht sich besonders bei den männlichen Berufsonwärttern, aber auch bei den weiblichen ein Ueberangebot bemerkbar. In einem Erlaß, den das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt am 9. Januar d. J. herausgegeben hat, wird festgestellt, daß seit 1927 eine dauernde Verschlechterung der Arbeitsmarktlage der Wohlfahrtspflegerinnen zu beachten sei; die Zahl der arbeitsuchenden Wohlfahrtspflegerinnen im Reich sei um das Achtfache, die der Gesundheitspflegerinnen sogar um das Dreizehnfache gestiegen, während die Zahl der offenen Stellenmeldungen auf ein Viertel zurückgegangen ist. In Berlin hat sich von 1927 bis 1929 die Zahl der arbeitslosen Wohlfahrtspflegerinnen verdoppelt, während die Zahl der Stellenmeldungen auf ein Fünftel zurückgegangen ist. Deswegen wird zur Vermeidung einer Berufskrise in dem erwähnten Erlaß bestimmt, daß an den staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen nicht mehr als 30 bis 35 Schülerinnen in einer Klasse zugelassen und Parallelkurse nicht eingerichtet werden dürfen. Von kompetenter Seite wird geschrieben, daß sich in der Berufsgruppe „massenhaft Hilfskräfte ohne jede Vergütung anbieten“. Der Erlaß ist für den Arbeitsmarkt von Bedeutung. Der Reichssparkommissar betont in dem Gutachten über den Staat Hessen zwar, daß in der wohlfahrtspflegerischen Arbeit nur durch Individualisierung, nicht durch Schematisierung die Einschränkung der Ausgaben erreicht und diese wieder nur mit einer genügenden Anzahl gut ausgebildeter Kräfte durchgeführt werden könne. Es wird gefolgert, daß in der Fürsorge nicht an die Einziehung von Stellen, sondern an die Schaffung neuer gedacht wird. Wohl ist bei den Wohlfahrtsbehörden Arbeit im Uebermaß vorhanden, fraglich ist aber, ob das zu Neueinstellungen führen wird.

II. Die neuere Entwicklung bringt es mit sich, daß das von den Schülerinnen zu leistende Probejahr in vielen Fällen dazu dient, den Verwaltungen, bei denen es abgeleistet wird, billige Arbeitskräfte zu liefern. Das Probejahr sollte nur gegen Bezahlung abgeleistet werden. Wie es tatsächlich ist, sei nachstehend dargestellt:

Die Konferenz der sozialen Frauenschulen hat über die Berufsverhältnisse der Wohlfahrtspflegerinnen eine Erhebung gemacht, die sich auf 2480 Schülerinnen erstreckte. Als Praktikantinnen waren hiernach tätig 6,7 Proz., von 2480 Beschäftigten = 166. Ohne jede Vergütung arbeiteten 5,1 Proz. = 126.

Der Zentralverband der Angestellten hat von sich aus eine Erhebung veranlaßt, die ein nicht erfreuliches, aber aufschlußreiches Ergebnis zeitigte. Es unterscheidet sich auch ein wenig von dem der sozialen Frauenschulen.

Die sich auf 34 Wohlfahrtsbehörden in größeren und mittleren Städten erstreckende Erhebung ergab, daß in diesen Orten 211 Praktikanten beschäftigt werden. Von diesen 211 Praktikanten sind 52 bei Wohlfahrtsämtern tätig, bei Jugendämtern 72, bei Gesundheitsämtern 18 und in Anstalten 50. Bei den restlichen 19 erfolgte die Ableistung der praktischen Zeit in den verschiedenen Aemtern gleichzeitig. Es sei gleich eine für den Arbeitsmarkt wichtige Feststellung getroffen: Nach der berufskundlichen Schrift des Landesarbeitsamts Westfalen „Die Wohlfahrtspflegerin“ sind zur Zeit die Berufsaussichten für die Gesundheitsfürsorgerin am günstigsten. Die Nachfrage nach Jugend- und Wirtschaftsfürsorgerinnen ist geringer. In unserer Erhebung sind die Praktikantinnen in Gesundheitsämtern die wenigsten (8,5 Proz.), in Jugendämtern die verhältnismäßig größte Zahl (34,1 Proz.). Dort, wo ein Bedarf nicht mehr vorliegt, ist der Andrang groß, während für den Zweig, der noch — gering — aufnahmefähig ist, sich wenige vorbereiten. Infolge des Ueberangebots von Praktikantinnen erfolgt die Ableistung des Probendienstjahres vielfach ohne Entgelt. Noch eine übereinstimmend vom LAA. und uns festgestellte Tatsache ist die, daß die Anstellung der Wohlfahrtspfleger(in) später im Beamtenverhältnis immer seltener wird. Das Anstellungsverhältnis auf Privatdienstvertrag tritt an dessen Stelle.

Dem ZdA. lag noch besonders daran, die Arbeitsbedingungen, unter denen die Praktikantinnen arbeiten, festzustellen. Wenn man daraufhin die Zusammenstellung nach Orten betrachtet, so kommt man zu der Feststellung, daß von den 34 Aemtern in 31 eine tarifliche Regelung des Arbeitsverhältnisses überhaupt nicht vorhanden ist und in den drei Aemtern, in denen eine tarifliche Regelung getroffen wurde, ist sie nicht gut. In beinahe der Hälfte der von der Erhebung erfaßten Orte erfolgt die Ableistung des Probejahres ohne Entgelt.

Meistens sind die Orte, die schlechte Arbeitsbedingungen haben, auch diejenigen, die noch ein größere Anzahl von Praktikanten einstellen. In Köln z. B. sind 25 Praktikantinnen tätig. Die Beschäftigung der Praktikanten darf nicht Ersatz von vollwertigen, eingearbeiteten Kräften sein. Die Praktikantin, die einer Wohlfahrtspflegerin zur Ausbildung zugeteilt ist, macht dieser noch einen Teil Mehrarbeit.

Von den Praktikanten sind ohne ein tarifvertragliches Arbeitsverhältnis: 92,9 Proz. Die übrigen arbeiten in einem tarifvertraglichen Ver-

hältnis, und zwar in den Städten Hamburg, Bremen, Spremberg. Von den 92,9 Proz. Beschäftigten arbeiten ohne jedes Entgelt . . . 39,9 Proz.

Die Vergütung der übrigen ist außertariflich, meistens in freier Vereinbarung, wie folgt geregelt:

Nur Kost und Logis (in Anstalten), und zum Teil ein geringes

Taschengeld erhalten	11,4 Proz.
Weniger als 50 Mk. Monatsentschädigung erhalten	10 "
Bis 100 Mk. Monatsentschädigung erhalten	21,3 "
Bis 150 Mk. Monatsentschädigung erhalten	10,9 "

Ueber 150 Mk. hinaus kommt nicht eine Praktikantin.

Man könnte sagen, die Feststellungen sind zeitlich begrenzt, weil die Praktikantenzeit immer nur ein Jahr dauert und deswegen die Verhältnisse veränderlich sind. Dem ist nicht so; denn so wie in einer bestimmten Stadt die Praktikanten in diesem Jahr beschäftigt werden, werden auch die im nächsten Jahr tätig sein. Veränderlich ist auch nicht die Zahl der Schülerinnen, da auch nur immer eine bestimmte Anzahl zugelassen wird. Was zu einer verbessernden Aenderung der Arbeitsverhältnisse führen kann, ist Einflußnahme der Berufsorganisation, Einbeziehung der Praktikanten in die Tarifverträge der Gemeindeangestellten. Dadurch, daß sie meistens in Einzelarbeitsvertragsverhältnissen stehen, haben sie Nachteile nicht nur bei der Vergütung, sondern sie gehen auch noch einer Reihe anderer Rechte verlustig, die ihnen sonst zugute kämen.

Hans Beutz, Berlin.

Ein praktischer Versuch der freiwilligen Erziehungshilfe.

Im Zusammenhang mit den Fragen der Reform der Fürsorgeerziehung ist im Verlaufe der letzten beiden Jahre die Einführung einer freiwilligen Fürsorgeerziehung vielfach auch an dieser Stelle erörtert worden. Im Preußischen Landtag wurde am 4. Februar 1930 ein Antrag über die freiwillige Erziehungshilfe angenommen, der in der gleichen Richtung liegt und an dieser Stelle — Jahrg. 1930, Heft 3, S. 76 — wiedergegeben worden ist. Nunmehr hat im Regierungsbezirk Wiesbaden der Kommunalparlament „vorläufige Richtlinien über die Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe“ erlassen, die für die praktische Weiterführung der Gedanken einer Reform der Fürsorgeerziehung in mancher Hinsicht von Bedeutung zu werden versprechen.

Die Einrichtung der freiwilligen Erziehungshilfe erfolgt durch den Bezirksverband Wiesbaden, der Landeshauptmann ist mit der Durchführung beauftragt. Die Erziehungsberechtigten, also in der Regel die Eltern und bei Waisen der Vormund, haben allein das Antragsrecht. Der Antrag wird durch Vermittlung des Jugendamts oder eines Jugendfürsorgevereins dem Landeshauptmann eingereicht. Die freiwillige Erziehungshilfe wird in den Richtlinien als eine vorbeugende, pädagogische Maßnahme bezeichnet. Minderjährige, die nach dem Stand ihrer Verwahrlosung und nach einer ablehnenden Einstellung der Eltern für die eigentliche Fürsorgeerziehung in Betracht kommen, sollen nicht in die freiwillige Erziehungshilfe übernommen werden, weil ein solches pädagogisches Experiment für die Jugendlichen zu gefährlich wäre. Deshalb sollen Fälle ausgesprochener Verwahrlosung von der freiwilligen

Erziehungsbeihilfe ausgeschlossen werden. Als Altersgrenze wird ebenso wie bei der Fürsorgeerziehung in der Regel das 18. Jahr angesetzt, weil später selten große Aussichten auf Erfolg gegeben sind. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann aber auch die freiwillige Erziehungshilfe noch bis zum 20. Lebensjahre übernommen werden.

Der Träger der Personensorge (Eltern, Vormund) stellt den Antrag auf Uebernahme in freiwillige Erziehungshilfe durch ausdrückliche schriftliche Erklärung, in der sich der Antragsteller mit den Bedingungen der freiwilligen Erziehungshilfe einverstanden erklärt. Nach Möglichkeit sollen beide Eltern die Erklärung gemeinschaftlich unterzeichnen. Es wird in der Erklärung eine bestimmte Zeitdauer festgesetzt, für die die Unterbringung des Kindes in einem Erziehungsheim oder einer Familie verabredet wird. Dem Landeshauptmann wird hierbei ausdrücklich Vollmacht zur Auswahl von Dienst- oder Lehrstellen und zur Regelung des Arbeitsverhältnisses erteilt. Die Eltern verpflichten sich durch die Erklärung zur Zusammenarbeit in der Erziehung des Kindes und versprechen, sich nach der Ordnung des Heims zu richten, in dem das Kind untergebracht wird. In der Erklärung wird darauf aufmerksam gemacht, daß beiden Teilen das Recht zusteht, den Vertrag jederzeit zu lösen. Je nach der Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse ist ferner in der Erklärung die Verpflichtung enthalten, für die Unterbringungskosten einen monatlichen Zuschuß zu zahlen oder für das Kind vorhandene Renten oder Kinderzulagen abzutreten. Endlich ist eine Bestimmung darüber aufgenommen, daß der Landeshauptmann und etwa ein Verein der Jugendfürsorge bereit sind, die durch die Beiträge der Eltern nicht gedeckten Kosten zu tragen, daß diese Kosten aber dann von den Eltern zurückgefordert werden können, wenn diese ohne vorherige Zustimmung des Landeshauptmannes vor Ablauf der verabredeten Unterbringungszeit eine anderweite Unterbringung des Kindes veranlassen. Durch diese letztere Vereinbarung wird ein wesentlicher wirtschaftlicher Druck auf die Erziehungsberechtigten dahin ausgeübt, daß sie die Erziehungspläne des Landeshauptmanns nicht durchkreuzen. Der Antrag wird durch das Jugendamt oder eine freie Vereinigung für Jugendwohlfahrt dem Landeshauptmann zugeleitet. Vorher hat das Jugendamt oder Verein eingehende Ermittlungen zu treffen und diese in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen, der ein lückenloses, genaues Bild von der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Familie sowie der Erziehungsvorgeschichte und Wesensart des Minderjährigen gibt. Wenn der Minderjährige älter als 10 Jahre ist, soll er selbst wegen seiner anderweiten Unterbringung gehört werden. Seine Erklärung soll dem Bericht des Jugendamtes oder des Jugendfürsorgevereins beigelegt werden. Endlich muß im Bericht ein Vorschlag über die Art der Unterbringung enthalten sein, ob Familienpflege in Frage kommt und eine Begründung dafür, falls Heimpflege als notwendig erachtet wird. Wenn Kinder in einem Heim oder einer Familie anderen Bekenntnisses erzogen werden sollen, ist ferner eine beglaubigte Erklärung des Erziehungsberechtigten oder des Minderjährigen selbst beizufügen. Die Ermittlungsberichte sind in mehreren Ausfertigungen einzureichen, so daß der Landeshauptmann, das zuständige Jugendamt, das Erziehungsheim und das Vormundschaftsgericht von dem Bericht genau unterrichtet werden. Auch die Personalpapiere des Kindes sind beizufügen. Vor der Beschlußfassung muß das örtliche Jugendamt gutachtlich gehört werden. Daher wird den freien Vereinigungen für die Antragstellung zur Beschleunigung des

Verfahrens empfohlen, den Antrag über das örtliche Jugendamt einzureichen, das den Antrag mit seiner gutachtlichen Äußerung weitergibt. In den Richtlinien wird hervorgehoben, daß das Jugendamt das Recht einer Nachprüfung hat. Im Interesse der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendwohlfahrt wird aber weiter angeregt, daß die Nachprüfung sich auf solche Fälle beschränken darf, in denen Meinungsverschiedenheiten über die Zweckmäßigkeit der freiwilligen Erziehungsbeihilfe bestehen. Jedenfalls muß das Jugendamt den Antrag in kurzer Frist weiterleiten. Wenn ein Jugendfürsorgeverein den vom Landeshauptmann nicht übernommenen Teil der Unterbringungskosten allein trägt, kann er in Eilsfällen den Antrag direkt dem Landeshauptmann einreichen und gleichzeitig eine Abschrift des Antrages dem Jugendamt zur Stellungnahme übermitteln.

Die Uebernahme in freiwillige Erziehungshilfe erfolgt durch Beschluß des Landeshauptmanns, der nur bei Ablehnung begründet wird. Hält der Landeshauptmann die Unterbringung nicht für zweckmäßig, so wird er sich in der Regel mit der Vermittlungsstelle in Verbindung setzen, um möglichst eine Einigung zu erzielen. Liegt nach Auffassung des Landeshauptmanns ein schwerer Grad der Verwahrlosung vor, so daß Fürsorgeerziehung in Betracht kommt, so behält er sich vor, das eingereichte Material dem Vormundschaftsgericht vorzulegen.

Wird die freiwillige Erziehungshilfe beschlossen, so ist die Vermittlungsstelle (Jugendamt oder Verein) verpflichtet, den Eltern hiervon sofort Kenntnis zu geben. Gleichzeitig erfolgt die Aufforderung, den Minderjährigen in die vorgeschlagene Unterbringungsstelle zu überführen. Hierbei sind die Wünsche der Eltern nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vielfach werden die Eltern selbst die Ueberführung vornehmen können. Keinesfalls darf die Ueberführung durch die Polizei erfolgen. Schulentlassene Mädchen dürfen auch nicht durch männliche Begleitpersonen — außer Familienangehörigen — übergeführt werden.

Ueber die weitere Entwicklung des Minderjährigen werden vom Landeshauptmann Berichte bei der Unterbringungsstelle eingefordert, deren Abschriften der Vermittlungsstelle, dem Jugendamt und Vormundschaftsgericht zugesandt werden. Andererseits sollen Fragen über die weitere Entwicklung über den Landeshauptmann geleitet werden. Wenn aus pädagogischen Gründen ein Wechsel der Unterbringungsstelle notwendig wird, hat der Landeshauptmann das Recht, diesen Wechsel vorzunehmen. Bei Erkrankungen werden die Eltern durch das Heim oder die Pflegefamilie direkt benachrichtigt.

Eine Entlassung aus der freiwilligen Erziehungshilfe erfolgt, sobald ihr Zweck der vorbeugenden Fürsorge erreicht ist, spätestens aber mit Ablauf der vereinbarten Unterbringungszeit. Ferner erfolgt die Entlassung, wenn es sich im Laufe der freiwilligen Erziehungshilfe herausstellt, daß mit ihren Mitteln kein Erfolg erzielt werden kann. Hiervon werden jedoch die Antragsstelle, das Jugendamt und Vormundschaftsgericht rechtzeitig benachrichtigt. Auch die Eltern werden von der bevorstehenden Entlassung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt und, soweit erforderlich, um Abholung der Kinder gebeten.

Die Kosten der freiwilligen Erziehungshilfe umfassen sämtliche Ausgaben für Ueberführung, Verpflegung, Ausbildung, Kleidung, Krankenbehandlung, Urlaubsreisen und Aufsichtskosten. Verwaltungskosten werden nicht in Ansatz gebracht. Die Hälfte der entstehenden Kosten werden vom Bezirksverband Wiesbaden getragen unter der Voraus-

setzung, daß die andere Hälfte von den Erziehungsberechtigten, einem Jugendfürsorgeverein oder dem zuständigen Jugendamt (unter Umständen gemeinschaftlich) übernommen wird. Das Jugendamt oder der Jugendfürsorgeverein muß sich verpflichten, die volle zweite Hälfte der Kosten zu tragen, kann aber von den Eltern oder sonstigen Unterhaltspflichtigen Zuschußbeträge bis zur Höhe der eigenen Auslagen in Anspruch nehmen.

Für die Durchführung dieses Versuchs sind zunächst vom Kommunal- landtag 25 000.— RM. bereitgestellt. Bei der organisatorischen Regelung erscheint lediglich unzweckmäßig, daß aus Prestigegründen den freien Jugendvereinen neben dem Jugendamt ein besonderes Antragsrecht eingeräumt ist, statt allgemein die Vorlage durch Vermittlung des Jugendamtes zu beschließen. Das Ergebnis dieses praktischen Versuchs wird man mit Interesse verfolgen können. W. F.

Zusammenarbeit zwischen Arbeitsgericht und Jugendgericht.

Die deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe hat an die zuständigen Ministerien des Reichs und Preußens nachfolgende Eingabe gerichtet:

Die Jugendämter können ihre Aufgabe, der gefährdeten Jugend zu helfen, nur dann gerecht werden, wenn sie rechtzeitig erfahren, an welcher Stelle ihr Eingreifen notwendig ist. Es muß daher angestrebt werden, daß möglichst zahlreiche Stellen den Jugendämtern Mitteilung machen, sobald sie von derartigen Fällen der Gefährdung Kenntnis erlangen. In erster Linie sind die Jugendämter hierbei auf die Mitwirkung der Behörden angewiesen.

„Zu den amtlichen Stellen, die in größerem Umfang mit Jugendlichen in Berührung kommen, gehören auch die Arbeitsgerichtsbehörden. In den vor den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten verhandelten Prozessen kommen oft Verhältnisse zur Sprache, die eine ernste Gefährdung der betreffenden Jugendlichen erkennen lassen. So ging vor kurzem durch die Tagespresse („Berliner Tageblatt“ Nr. 577 vom 7. Dezember 1929) der Bericht über eine Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Berlin, in der sich eine bedenkliche sexuelle Verwahrlosung — einer Anzahl Lehrlinge enthüllte. Die Arbeitsgerichte haben ferner häufig Gelegenheit festzustellen, daß sich der gesetzliche Vertreter (Vormund) in unzureichender Weise des Jugendlichen annimmt. In solchen Fällen ist es erwünscht, wenn dem Vormundschaftsgericht oder Jugendamt Nachricht gegeben wird. Weiter ist an Fälle zu denken, in denen ein Lehrling fristlos entlassen und die Entlassung von dem Arbeitsgericht als berechtigt anerkannt wird. Die Unterbringung eines solchen Lehrlings begegnet oft den größten Schwierigkeiten und ist vielfach ohne die Mithilfe des Jugendlichen gar nicht möglich. Wenn das Arbeitsgericht den Lehrling oder seinen gesetzlichen Vertreter an das Jugendamt verweist oder selbst dem Jugendamt Mitteilung macht, kann evtl. schwerer Schaden von dem Lehrling abgewendet werden.

Es mag nicht Aufgabe der Arbeitsgerichtsbehörden sein, Mißstände zu rügen, die sich etwa in der Behandlung des Jugendlichen seitens des Arbeitgebers oder Lehrherrn ergeben. Ein derartiges Einschreiten gegen

den Arbeitgeber würde mit der überparteilichen Stellung der Arbeitsgerichtsbehörden vielleicht nicht vereinbar sein. Fälle der Gefährdung aber, wie die oben genannten, in denen die Person des Arbeitgebers selbst keine Rolle spielt, eignen sich unseres Erachtens durchaus zur Mitteilung an das Jugendamt oder Vormundschaftsgericht.

Wir würden es im Interesse der Sache begrüßen, wenn in dieser Weise eine Fühlungnahme zwischen Arbeitsgerichtsbehörden, Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten hergestellt würde und bitten daher, zu erwägen, ob nicht durch eine allgemeine Verfügung den Arbeitsgerichtsbehörden nahezu legen ist, in allen geeigneten Fällen eine kurze Mitteilung an das zuständige Jugendamt oder Vormundschaftsgericht ergehen zu lassen. Gez. Dr. Hertz, Vorsitzender Direktor des Landesjugendamtes Hamburg."

Die Lohnfrage im halboffenen Erziehungsheim.

Das Problem der Lohnfrage in der Fürsorgeerziehung hat vom Standpunkt der geschlossenen Erziehungsanstalt Schlosser bereits eingehend dargestellt. (Siehe AW. Heft 6/30 Seite 161.) Der Lösung stehen Einwände entgegen, die wirtschaftlicher Natur sind. In der Gegenwart muß guter Wille und Reformfreudigkeit vor diesen Tatsachen haltmachen.

Die Forderung auf einen Arbeitslohn in den Erziehungsanstalten bleibt bestehen. Denn die Annahme einer Gemeinwirtschaft bekommt ein anderes Gesicht, wenn in der intensiven Feld-, Vieh- und Gartenwirtschaft, der Kreis der geschlossenen Wirtschaft, durch den Absatz von Produkten nach außen durchbrochen wird. Wie kann zum Beispiel bei den Jungens ein gemeinwirtschaftliches Denken sich entwickeln, wenn die gewonnene Milch an den Händler abgesetzt wird, als Brotaufstrich Margarine gegeben wird, wo doch gute Butter möglich wäre. Auch die Gedankengänge, die die Arbeit in den Erziehungsanstalten der bloßen Hilfe gleichstellen, gehen an der Tatsache vorbei, daß die psychologische Struktur der Jugendlichen eine andere ist. Der proletarische Junge, frühzeitig ins Erwerbsleben gestellt, wird durch die Erfahrung gezwungen, sein Denken und Trachten dem kapitalistischen Erwerbssinne unterzuordnen. Hier Arbeit, hier Geld! Wenn die Jungens bei einem Erntefest im Sprechchor symbolisch die Gemeinwirtschaft darstellen, legt das nicht Zeugnis für die innere Bereitschaft zur Anstaltsarbeit ab. Die Bindung zur Anstaltsarbeit muß schwach sein, solange den Jugendlichen in ihrem Lohndenken nicht entgegengekommen wird. Sie kommen ja aus einem andersartigen Milieu, sind durch den öffentlichen Zwang zum Bleiben gezwungen. In der Entschädigungsfrage geben sich auch die Jungens, die einen „Knax“ haben, Ueberlegungen hin. Wie sich diese praktisch zeigen, wird den Arbeitserziehern täglich in den verschiedensten Variationen demonstriert. Das Päckchen Tabak am Wochenende, das gesparte Taschengeld, bringt keine innere Aussöhnung.

Aus diesen Erwägungen heraus ist es notwendig, daß zunächst unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen ein höheres Taschengeld zur Auszahlung kommt.

Ebenso dringend notwendig erscheint die Einbeziehung der Jugendlichen in die Kranken-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung. Dies ist nicht nur ein Akt der Gerechtigkeit. Sie ist zugleich ein Stück Neu-

land in der vorbeugenden Fürsorge. Denn was wird aus den Jungens und Mädels, wenn sie nach Abschluß der Erziehung aus der geschlossenen Anstalt dem Leben zurückgegeben werden? In der Praxis ist es so: Der Junge B. passiert im günstigen Falle ein Durchgangsheim. Bei der Einweisung weist er sehr mangelhafte Arbeitspapiere auf. Die Invalidenkarte trägt die Nummer 1, Arbeitszeugnisse sind gering, Beiträge zur Sozialversicherung sind überhaupt nicht geleistet worden. Neben der daraus entspringenden Schwierigkeit für die Arbeitsvermittlung hat der Junge keine rechtlichen Ansprüche auf Unterstützungen. Er fällt dem Wohlfahrtsamte zur Last. Läßt sich da nicht organisatorisch ein sicherer Ablauf in dieser Hinsicht ermöglichen?

Die Verschiedenartigkeit der Erziehungsanstalten in der Form, Arbeitsweise und in der pädagogischen Linie, bedingen eine verschiedene Lösung. Nicht so problematisch liegt die Lohn- und Taschengeldfrage im offenen Erziehungsheim. Die Lösung ist hier einfacher. Das offene Erziehungsheim ist mit dem gewerblichen und industriellen Leben enger verbunden. Die Jungens sind bei normalen Wirtschaftsverhältnissen in der Mehrzahl Außenarbeiter. Sie gehen draußen einer Berufslehre nach, stehen als Facharbeiter in Arbeitsstellen, sind Ausläufer, Hilfsarbeiter. Ihr Kontakt mit dem Erwerbsleben bleibt gewahrt. Der Arbeitslohn ist durch den Tarifvertrag garantiert. Erschwert wird in der Gegenwart die Taschengeldlösung durch die Wirtschaftsdepression. Sie läßt keine Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt zu. Im Heim stauen sich die Jungen zusammen. Damit wird neben der stärkeren pädagogischen Belastung das Problem des Taschengeldes akut. Da die Arbeitsmöglichkeiten, in den offenen Erziehungsheimen sehr beengt sind, ist ein Maßstab zwischen Arbeitsleistung und Entgelt nicht gegeben. Es gibt nur Notstandsarbeiten.

In dieser Hinsicht lagen im „Westenheim“, Frankfurt a. M., Ende September die Verhältnisse so: Von 100 Jugendlichen im Alter von 14 bis 21 Jahren waren 60 Proz. ohne Arbeit, währenddem im verflossenen Jahre die Höchstzahl der arbeitslosen Pflinglinge 30 betrug. Und in den Jahren bester Konjunktur kam es mehr als einmal vor, daß beim Antreten für die Reinigung der Häuser notdürftig genügend Jungens zu bekommen waren. Aber inzwischen haben sich ja die Verhältnisse grundlegend verändert.

Die günstigste Regelung der Lohn- und Taschengeldfrage ist bei den Außenarbeitern gegeben. Die Lösung sieht so aus: der volle Arbeitsverdienst kommt im Heim zur Verrechnung. Hiervon gehen 20 Proz. als Taschengeld ab. Diese Lösung geschieht im Einverständnis der zuständigen Erziehungsbehörden. Dann kommen die Pflegekosten in Abzug. Die öffentlichen Kostenträger werden dadurch entlastet. Der verbleibende Restbetrag vom Arbeitslohn fließt in den Sparfonds des Jugendlichen, in den er jederzeit Einsicht nehmen kann. Aus ihm werden die besonderen Anschaffungen von Kleidungsstücken bestritten.

Bei den Lehrlingen sind die Grenzen des Taschengeldes dehbarer. Das Taschengeld bewegt sich von 25 Proz. bis zu 100 Proz. des Arbeitsverdienstes. In der letzten Abrechnung betrug das geringste Taschengeld 1,— Mk., das höchste 6,80 Mk. Die Abstufungen geschehen aus pädagogischen Gründen. Es ist ja für die Entwicklung der Arbeitsfreude wesentlich, ob der Lehrling vom geringen Arbeitsverdienst so viel bekommt, daß er seinen Interessen nachgehen kann. Er will zum mindesten ins Kino gehen können und mit einigen Zigaretten versorgt sein. Wohl ist die nahe Großstadt eine stete Gefahrenzone, aber wir

haben bis jetzt noch keine üblen Erfahrungen gemacht. Sie geben ihr Taschengeld nicht unvernünftiger aus, als ihre Alterskameraden im freien Leben. Eine finanzielle Belastung erfährt das Heim nicht.

Ungünstiger stehen sich im Heim die „Notstandarbeiter“. Bis jetzt konnte nur in der Arbeitsgruppe der Bastelstube (20 Jungens) ein Ansatz zum Arbeitslohn gefunden werden. Die Demontierung alter Telefonzentralen für eine Firma bringt uns durch den Verkauf des Schrotts dessen vollen Ertrag. Diese Summe dient restlos der Arbeitsentschädigung. Bei sehr fleißiger Arbeit wurde eine Entschädigung bis zu 3,50 Mk. erzielt. Das ist verhältnismäßig wenig. Aber dem Heim ist es der Ansatz zum produktiven Arbeitsbetrieb. Der Ansatz ist gegeben und wird weiter ausgebaut. Es soll ein Arbeitslohn erreicht werden, der sich mindestens dem der „Zentrale für Erwerbsbeschränkte“ nähert.

In den eigenen Lehrwerkstätten beträgt das Taschengeld 1 bis 4 Mk. Hier muß berücksichtigt werden, daß diese Jungens durch ihre körperlichen Gebrechen oder der besonderen seelischen Eigenart für eine Lehre draußen im Erwerbsleben noch unreif sind. Die Erziehung zur Arbeitstüchtigkeit und zur Arbeitsgewöhnung stehen im Vordergrund. Sie sollen keinen Dauerfall darstellen, sondern nach einem gewissen Erfolg in Lehr- oder Arbeitsstellen untergebracht werden.

So ist die augenblickliche Lösung der Lohn- und Taschengeldfrage im halboffenen Erziehungsheim „Westenheim“, Frankfurt a. M.

Fritz Funck.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Arbeitslosenversicherung und Wohlfahrtspflege.

Von Paul Gerlach, Landesrat, Düsseldorf, M. d. R.

„Das kleine Lehrbuch“, Band 8. 64 Seiten, Ganzleinen geb. 1,90 Mk.

Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

In der von der Arbeiterwohlfahrt herausgegebenen Sammlung „Das kleine Lehrbuch“ bespricht Genosse Gerlach in einer für die Praxis der Facharbeiter und der ehrenamtlichen Helfer zweckentsprechenden und klaren Uebersicht die Arbeitslosenversicherung und ihre Zusammenhänge mit der Wohlfahrtspflege. Gerlach erkennt die aus dem Massenzustrom der Wohlfahrtserwerbslosen für die Wohlfahrtspflege erwachsenden Gefahren. Die verantwortlichen Stellen zu warnen, ist neben der Belehrung ein Hauptzweck seiner Schrift.

Im ersten Abschnitt gibt er einen kurzen geschichtlichen Abriss über die Entwicklung der Hilfe für erwerbslose Arbeitsfähige von der Armenpflege über das Genter System, die Kriegswohlfahrtspflege und die Erwerbslosenfürsorge zur Arbeitslosenversicherung. Es folgt eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, wobei Gerlach mit Recht

Bedenken gegen die volle Loslösung der Einrichtungen der Reichsanstalt von der kommenden Selbstverwaltung äußert. Ein dritter Abschnitt ist dem materiellen Versicherungsrecht gewidmet, ihm folgt die Besprechung der Krisenfürsorge, in der bereits die neue Verordnung vom 11. Oktober 1930 eingehende Berücksichtigung findet. Gerlach tadelt die Unzulänglichkeit dieser Regelung, die den Kommunalverbänden in Kürze weitere kaum tragbare Lasten aufbürdet. Er fordert, ebenso wie die kommunalen Spitzenverbände, Ausdehnung der Krisenfürsorge auf alle Berufe, unbefristet und auf alle Altersklassen sowie ihre Geltung auch für solche arbeitsfähigen Erwerbslosen, die eine Anwartschaft auf die Leistungen der Versicherung noch nicht erworben haben. Die Herausnahme einzelner Berufe soll die im Einzelfall zu regelnde Ausnahme bilden. Im weiteren bespricht Gerlach die Voraussetzungen und Leistungen der Werte schaffenden Arbeitslosenfürsorge unter besonderer Berücksichtigung ihrer Ausnutzungsmöglichkeiten auch zugunsten der Wohlfahrtserwerbslosen. Ein sechstes Kapitel gilt den Wohlfahrtserwerbslosen, für deren Unterstützung er die Hineinnahme in die sogenannte gehobene Fürsorge wünscht, eine in sich berechtigte Forderung, die bei der schweren finanziellen Lage der meisten kommunalen Verbände allerdings auf erhebliche Widerstände stoßen wird. In einem weiteren Kapitel schließlich behandelt er die Aufbringung der Mittel für die Reichsanstalt und die Versicherung sowie die Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Fürsorge für die Wohlfahrtserwerbslosen.

In einem Ausblick stellt Gerlach die Forderungen für eine Reform zusammen: Behebung der dreigeteilten Fürsorge (Versicherung, Krisenfürsorge, Wohlfahrtserwerbslose) durch uneingeschränkte Ausdehnung der Krisenfürsorge auf alle arbeitsfähigen und arbeitswilligen Erwerbslosen, Aufrechterhaltung und Ausbau der Werte schaffenden Arbeitslosenfürsorge, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht durch das untaugliche Mittel der Lohnsenkung, sondern durch Arbeitszeitverkürzung und Arbeitsverteilung nach den Vorschlägen der Gewerkschaften.

Die Gerlachsche Schrift ist für alle sozial tätigen Genossen und darüber hinaus für alle in praktischer sozialer Arbeit Stehenden ein willkommener handlicher Führer durch das umfangreiche Gesetzgebungswerk.

Hans Maier.

Gegenwartsfragen des Fürsorgerechts.

Von Dr. Hans Maier.

„Das kleine Lehrbuch“, Band 6. 48 Seiten, brosch. 1,— Mk.

Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

Der Verfasser des „Kleinen Lehrbuchs“, Band 6, Genosse Ministerialrat Dr. Hans Maier, ist den Lesern unserer Zeitschrift gut bekannt. Auch das „Kleine Lehrbuch“ verrät wieder seine Sachkenntnis und seine Fähigkeit, schwierige Fragen in verständlicher Form auch ungeschulten Lesern darzustellen.

Der erste Abschnitt behandelt die Stellungnahme der Sozialdemokratie zur Wohlfahrtsgesetzgebung. Maier betont ausdrücklich, daß er nicht ein grundsätzliches Programm sozialdemokratischer Wohlfahrtspolitik in dem „Kleinen Lehrbuch“ aufstelle,

sondern nur solche Gesetze erörtere, deren Beratung und Verabschiedung im Laufe einer vierjährigen Legislaturperiode des Reichstags wahrscheinlich oder wenigstens möglich ist.

Zunächst behandelt Maier die Allgemeine Fürsorge und setzt sich für die Beibehaltung der Zuständigkeit des gewöhnlichen Aufenthaltsortes für die Fürsorgegesetzgebung ein. Des weiteren nimmt er Stellung gegen die Ortsfürsorgeverbände.

Maier stellt dann folgende Gedanken zur Abänderung der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze heraus: die Einteilung der Hilfsbedürftigen in Gruppen, die der Fürsorge wesensfremd seien, ist abzulehnen, ebenso das Eingreifen der Landesbehörden in die Grundsätze.

Dann erörtert Maier die Mitwirkung der Beteiligten beim Verfahren.

Schließlich geht er ausführlich auf den Erstattungsanspruch der Fürsorgeleistungen ein und fordert hier eine Einschränkung.

Statt eines Kleinrentnergesetzes fordert Maier Reform der Fürsorgepflichtverordnung, die allen Gruppen der Hilfsbedürftigen zugute kommt.

In einem weiteren Abschnitt wird zur Wandererfürsorge Stellung genommen und ein besonderer Jugendschutz und die Verpflichtung der Landesfürsorgeverbände zur Schaffung der erforderlichen Einrichtungen zur Beherbergung und Versorgung hilfsbedürftiger Wanderer gefordert.

Beim Bewahrungsgesetz geht Maier ausführlich auf die Voraussetzungen für die Bewahrung ein und zitiert zustimmend die Forderung sowohl der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion wie auch der Fachkommission des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die keine grundsätzlichen Unterschiede aufweisen.

Der zweite Hauptabschnitt behandelt die „Jugendwohlfahrt“.

Maier lehnt zunächst die Einschränkungen des ursprünglichen Jugendwohlfahrtsgesetzes durch die Verordnungen von 1924 ab.

Im Abschnitt Fürsorgeerziehung nimmt er denselben Standpunkt ein, den er und andere schon in unserer Sonderheft Nr. 10/1929 vertreten haben.

Bei der Behandlung der Rechtsstellung unehelicher Kinder setzt sich Maier für einen Ausbau der öffentlich-rechtlichen Stellung des unehelichen Kindes ein.

Im Abschnitt strafrechtliche Behandlung des Jugendlichen fordert er Erhöhung des strafmündigen Alters.

Maier hat seiner Schrift einen Anhang beigegeben, in dem die Leser die Grundsätze des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsministeriums des Innern für den Ausbau der Fürsorge für Kleintrentner, einen Entwurf des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsministers des Innern über das Wandererwesen und einen Antrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion zu einem Bewahrungsgesetz finden werden.

Das „Kleine Lehrbuch“ wird allen willkommen sein und allen denen nützen, die als Stadtverordnete oder Deputationsmitglieder oder auch im Parlament an den Wohlfahrtsfragen mitarbeiten. Hier deckt ein Praktiker die Mängel der Gesetze und die notwendigen Reformen auf. Aber auch die Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt, die in Kursen unterrichten oder Vorträge halten, werden gern zu der Schrift greifen, die

ihnen viele Anregungen geben kann. Darüber hinaus wird das „Kleine Lehrbuch“ Freunden und Gegnern der Arbeiterwohlfaht deren nächste Ziele für die Reform der Wohlfahrtsgesetzgebung aufzeigen.

Wachenheim.

„Wohlfahrtspflege auf dem Lande.“ Von Hermann Kranold-Steinhaus. Das „Kleine Lehrbuch“, Band 7, erscheint demnächst und wird im nächsten Heft unserer Zeitschrift besprochen.

Gerichtshilfearbeit der AW. in Düsseldorf.

Eine soziale Gerichtshilfestelle für Erwachsene ist in Düsseldorf für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf errichtet. Die Geschäftsstelle befindet sich im Justizgebäude. Sie wurde zunächst von einem Richter a. D. geleitet. Im letzten Jahre ist noch ein zweiter Richter a. D. mit tätig. Beide Herren führen die Geschäfte ehrenamtlich. Von dieser Stelle werden den Spitzenorganisationen der freien Wohlfahrtspflege die zu bearbeitenden Fälle zugeleitet. Die Verteilung an die Spitzenorganisationen erfolgt nach der Religionszugehörigkeit des jeweils Beschuldigten oder Angeklagten. Die Arbeiterwohlfaht erhält die Fälle zur Bearbeitung, wo es sich um Dissidenten, Freidenker oder um solche Fälle handelt, wo die Angabe der Religionszugehörigkeit nicht erfolgte*).

Die erste Aufgabe der sozialen Gerichtshilfe besteht darin, dem Richter, wie auch dem Staatsanwalt einen Bericht über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu liefern, sowie Aufklärung darüber zu geben, ob bedingte Strafaussetzung angebracht ist. Die Bearbeitung der Berichte erfolgt in der Geschäftsstelle des Ortsausschusses. Hierfür sind seitens der sozialen Gerichtshilfestelle besondere Richtlinien aufgestellt, nach denen die Spitzenorganisationen ihre Berichte verfassen. Diese Richtlinien enthalten folgende Grundfragen:

1. In welchen Verhältnissen ist der Beschuldigte aufgewachsen? (Lebenslauf, auch Beruf der Eltern.)
2. Wie war seine Erziehung?
3. Wie hat er sich geführt (in der Schule, im Haus, in seinem Beruf)?
4. In welchen Verhältnissen lebte er zur Zeit der Tat, und wie lebt er jetzt (wie sind seine Familien-, seine Wohnungs-, seine Arbeits- und Einkommensverhältnisse, war oder ist er erwerbslos, welches Zeugnis wird dem Beschuldigten von früheren Arbeitgebern ausgestellt — eine Befragung des jetzigen Arbeitgebers ist tunlichst zu vermeiden —)?
5. Hat er Reue über die Tat, und den guten Willen gezeigt, den Schaden wieder gutzumachen (auf diese Frage darf der Helfer nur eingehen, wenn der Beschuldigte von sich aus, ohne befragt zu sein, die Tat zugesteht)?
6. In welchen Verhältnissen wird er voraussichtlich während einer Bewährungsfrist leben (wichtig für die Frage, ob Besserung zu erwarten ist)?

*) Eine solche Aufteilung halten wir für unzweckmäßig und für unvereinbar mit der Reichsverfassung. D. Red.

7. Erwachsen dem Beschuldigten bzw. seiner Familie bei Vollstreckung einer Freiheitsstrafe Nachteile wirtschaftlicher Art (Verlust der Stellung usw.)?
8. Wie sind die Kinder während einer Haft versorgt? Wer kümmert sich um sie?
9. Sind bei einer bedingten Strafaussetzung besondere Maßnahmen zu empfehlen (z. B. Unterbringung in einer passenden Lehr- oder Dienststelle, Unterstellung unter die Schutzaufsicht einer Vertrauensstelle — Kreiswohlfahrtsamt, Fürsorgeverein, Arbeiterkolonie, Gefängnisverein, Trinkerfürsorgestelle, Berufsorganisation —, Auflage der Wiedergutmachung des Schadens oder der Zahlung einer Geldbuße)?

Ueber das Ergebnis der Gerichtsverhandlung erhalten die Spitzenorganisationen Berichte durch die soziale Gerichtshilfsstelle. Aus diesen ist ersichtlich, ob und zu welchen Verurteilungen es in den einzelnen Fällen gekommen ist. In den Fällen, wo der Angeklagte zu längerer Freiheitsstrafe verurteilt und sofort inhaftiert wird, beginnt die nächste Aufgabe der freien Wohlfahrtspflege, nämlich die Betreuung der Familie für die Dauer der Inhaftierung ihres Ernährers. Diese Aufgabe wird in Verbindung mit dem Wohlfahrtsamte erledigt. Die Stellung Erwachsener unter die Schutzaufsicht ist bisher von der sozialen Gerichtshilfe in Düsseldorf nicht angeordnet worden. Bei Ablauf der bewilligten Bewährungsfrist mit Aussicht auf Straferlaß werden Berichte durch die soziale Gerichtshilfe eingefordert. Für diese Berichte sind ebenfalls besondere Richtlinien maßgebend.

Weitere Aufgaben erwachsen der Arbeiterwohlfahrt durch Bearbeitung der Fälle, bei denen es sich darum handelt, für Inhaftierte Strafaussetzung oder teilweise Straferlaß zu erreichen. In solchen Fällen arbeitet die Arbeiterwohlfahrt durch die Vermittlung der sozialen Gerichtshilfsstelle mit der zuständigen Gerichtsstelle. Dasselbe geschieht bei Fällen, wo es sich um die Zahlung von Geldstrafen handelt, für die Antrag auf Zahlungsstundung oder Erleichterung infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten bei der zuständigen Gerichtsstelle gestellt werden muß.

In der Jugendgerichtshilfe arbeiten die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege direkt mit der zuständigen Abteilung des Amtsgerichts zusammen. Von dieser werden sie zu Berichten über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Jugendlichen aufgefordert, der mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten ist.

Der Verhandlungstermin wird den Organisationen von derselben Stelle mitgeteilt und diese haben die Möglichkeit, bei der Verhandlung als Beistand des Jugendlichen zu fungieren. In den Fällen, in denen eine Verurteilung erfolgt und Strafaussetzung mit Bewährungsfrist bewilligt wird, haben die Organisationen vierteljährlich Bericht über die Führung des oder der Verurteilten den Gerichtsstellen zu liefern. Es stehen demnach die Verurteilten auch ohne besonderen Beschluß für die Dauer der Bewährungsfrist unter der Schutzaufsicht der Organisation, die den Fall zur Bearbeitung bekommen hat. Auf besondere Schutzaufsicht wird immer in den Fällen erkannt, wo durch die häuslichen und familiären Verhältnisse eine solche besonders notwendig erscheint.

Die Erfüllung dieser Aufgaben durch die Arbeiterwohlfahrt setzt einen Stab von geschulten Helferinnen und Helfern voraus. Es gilt,

Genossinnen und Genossen für dieses Aufgabengebiet besonders zu interessieren und heranzuziehen. Für diese müssen besondere Schulungskurse veranstaltet werden, um sie mit den Gedankengängen der sozialen Gerichtshilfe, wie wir sie verstehen, vertraut zu machen. Wie in anderen Orten, so ist auch in Düsseldorf diese Aufgabe in Angriff genommen worden. Die Arbeit, die der Ortsausschuß auch auf diesem Gebiete geleistet hat, ist schon recht beträchtlich. Im letzten Geschäftsjahr sind durch den Ortsausschuß Düsseldorf 201 Fälle in der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene und 122 Fälle in der Jugendgerichtshilfe erledigt worden.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die soziale Gerichtshilfestelle in ihrem diesjährigen Geschäftsbericht die Zusammenarbeit dieser Stelle mit den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege als sehr ersprießlich bezeichnet.

Wp.

Mitteilungen.

Winterhilfsaktion.

Der Parteivorstand der Sozialdemokratischen Partei hat wegen der großen Arbeitslosigkeit bekanntlich beschlossen, daß alle Parteiangestellten einen bestimmten Teil ihres Gehaltes als Notopfer für die Erwerbslosen abführen. Denselben Beschluß haben die Gewerkschaften und andere Arbeiterorganisationen gefaßt. Die Mittel werden von allen gewerkschaftlich Organisierten an die Gewerkschaften, von allen anderen an die örtliche Arbeiterwohlfahrt abgeführt.

Wie wir inzwischen erfahren haben, sind durch die Bezirks- und Ortsausschüsse eine Reihe von Maßnahmen für den Winter geplant. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hält es für erforderlich, einheitlich — in Verbindung mit den Gewerkschaften — vorzugehen. Er wird aus diesem Grunde in den nächsten Tagen ein Rundschreiben an sämtliche Bezirksausschüsse richten, auf das wir in unserem nächsten Heft näher eingehen werden.

Der Hauptausschuß hält es für erforderlich, daß sich die Arbeiterwohlfahrt namentlich für Kinder und Jugendliche einsetzt und für letztere weitgehende Maßnahmen

der Arbeitsfürsorge durchführt. Er wird deshalb die geplante Winteraktion durch die unentgeltliche Abgabe von Nähmaschinen und Textilwaren unterstützen.

Wir sind uns klar darüber, daß die Arbeitslosigkeit bekämpft werden muß durch umfassende wirtschaftspolitische Maßnahmen, wie Preissenkung, Verkürzung der Arbeitszeit, Arbeitsbeschaffung, Verlängerung der Schulpflicht usw. Was wir jetzt leisten wollen, leisten wir im Gedanken der Solidarität. Aber gerade deshalb wird sich die Arbeiterwohlfahrt nicht beteiligen an Sammelaktionen bürgerlicher Wohlfahrtsverbände. Wir bitten Bezirks- und Ortsausschüsse, auch das letztere zu beachten.

Wohlfahrtsschule.

Am 14. Oktober 1930 hat der dritte zweijährige Lehrgang zur Ausbildung von Fürsorgerinnen und Fürsorgern an der Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt begonnen. Die neue Klasse ist gut besetzt.

Die Schüler und Schülerinnen der beiden Oberkurse hatten es übernommen, ihre neuen Mitarbeiter am Donnerstag, dem 30. Oktober, abends, im Rahmen einer Schulfeier willkommen zu heißen. Sie

hatten für eine Ausgestaltung des Abends Sorge getragen, die nicht nur eine Einführung in den Pflichten- und Arbeitskreis des werdenden Fürsorgers vermittelte, sondern die vor allem durch verschiedenartige Aufführungen — ein „politisches Kabarett“ — auf die politischen Gegenwartsfragen als auf das Zentrum des Interesses der Schüler hinwies.

Im Zeichen politischer Diskussion werden, den Wünschen der Schüler entsprechend, in Zukunft die im Laufe des Winters wieder regelmäßig stattfindenden Donnerstagsabendzusammenkünfte stehen.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Provinzkonferenz des Landesausschusses für Arbeiterwohlfahrt in Hessen.

Der Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt in Hessen veranstaltet am 16. November 1930 für die Provinz Starkenburg in Darmstadt und für die Provinz Rheinhessen in Mainz und am Sonntag, dem 23. November 1930 für die Provinz Oberhessen in Gießen je eine Provinzkonferenz. Die Konferenz beschäftigt sich mit den aktuellen Fragen der Wohlfahrts- und Jugendpflege. Als Referenten wurden die Genossen Dr. Krebs-Berlin, Genosse Inspektor Riede-Offenbach, Genosse Beigeordneter Dr. Kraus-Mainz vorgesehen. Zu den Konferenzen sind die Vertreter der Arbeiterwohlfahrt bzw. der Partei in den Wohlfahrts- und Jugenddeputationen, in den Kreisjugendkommissionen und der Beschwerdeausschüsse eingeladen.

Lehrgang des Bezirks- ausschusses für Arbeiter- wohlfahrt Leipzig.

Unter der Leitung des Genossen
Böhler (Vorsitzenden des Be-

zirks Leipzig der Arbeiterwohlfahrt) veranstaltete der Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Leipzig einen Lehrgang vom 30. Oktober bis 2. November 1930, zu dem fast alle Ortsausschüsse des Bezirks je einen Vertreter entsandt hatten. Es hatten sich somit eine stattliche Anzahl Genossinnen und Genossen in den Räumen der Arbeiter-Turn- und Sportschule (Bundesschule) sammengefunden, um sich mit dem Rüstzeug zu versehen, was sie notwendig brauchen, wenn sie einen erfolgreichen Kampf gegen Not, Elend und Verwahrlosung führen wollen. Schon die Wahl der Themen und der Referenten läßt auf das große Arbeitsgebiet schließen, was die Arbeiterwohlfahrt im Bezirk beherrscht und noch bearbeiten will.

In ihrem Vortrag: „Nachgehende Fürsorge“ schilderte die Genossin **Starrmann** die Umwelt der Fürsorgebedürftigen und die Ursachen der Verwahrlosung, wie aber auch zugleich die Wege zu den Versuchen der Behebung. Was Genossin **Starrmann** bei ihren Schilderungen noch vergessen hatte, holten die Lehrgangsteilnehmer noch nach. Schreckliche Bilder wurden aufgerollt. Jedes einzelne eine Anklage gegen die herrschende Gesellschaft. Aus den Worten und Mienen der Zuhörer war der Wille zur Mitarbeit deutlich zu entnehmen.

Ergänzt wurde dieses noch durch die Ausführungen des Genossen **Freitag** (Stadtrat und Wohnungsdezernent in Leipzig) in seinem Vortrag „Wohnungsnot und Wohnungspflege“. Er konnte den Nachweis erbringen, daß das Wohnungselend den größten Teil der Verwahrlosung verschulde. Daß das Wohnungselend auf dem Lande noch weit größer ist als in der Großstadt, konnte man aus den Schilderungen der ländlichen Genossen entnehmen.

Wenn man aber an das Elend herankommen wolle, müsse man Auskunfts- und Beratungsstellen in den einzelnen Orten einrichten, an die sich Hilfesuchende vertrauensvoll wenden könnten. Genosse Stadtrat Friedländer begründete dies eingehend in seinem Vortrag: „Jugend- und Fürsorgeberatungsstellen“. Wenn die Schaffung solcher Stellen auch nach unserer Ansicht Sache der Gemeinden sein sollte, so brachte jedoch sowohl Friedländer als auch die einzelnen Redner zum Ausdruck, daß diesen von Bürgerlichen geleiteten Stellen kein Vertrauen entgegengebracht werden könne. Einmütig wurde die Leitung des Bezirkes der A.W. beauftragt, überall solche Stellen ins Leben zu rufen.

Unter Bezugnahme auf die vorhergehenden Referate führte nunmehr Genosse Klein (Geschäftsführer der A.W. Leipzig) die Hörer in die praktische Arbeit ein. An Hand einzelner Beispiele erläuterte er die Abfassung der von den Behörden oder von der Geschäftsstelle verlangten Berichte, worauf es im wesentlichen ankomme und welche Maßnahmen in den einzelnen Fällen zu ergreifen oder welche Vorschläge den Behörden zu machen seien. Als Übung gab er einzelne schriftliche Aufgaben auf, die, obgleich für verschiedene Teilnehmer diese Arbeiten etwas ganz Neues waren, doch zur Zufriedenheit erledigt wurden.

Zum Schluß ging Genosse Böhlert noch auf die Organisation im Bezirk ein und fand mit gemachten Vorschlägen freudige Zustimmung.

Alles in allem genommen, kann gesagt werden, daß dieser Lehrgang nicht nur eine Notwendigkeit war, sondern daß dieser auch als sehr erfolgreich bezeichnet werden kann.

Als günstiges Moment kam noch hinzu, daß die Teilnehmer in den eingerichteten Räumen der Bundes-

schule nicht nur Wohnung, sondern auch gute Verpflegung gefunden hatten. Da aber die Schulverwaltung auch alle übrigen Räume zur Verfügung gestellt hatte, konnte die immerhin anstrengende geistige Arbeit unrahmt werden durch heitere Freitübungen am Morgen und gemeinsames Baden in der Schwimmhalle am Abend. Die geistige und körperliche Ausarbeitung war verschiedenen ungewohnt, und zwar zeigten sich die Folgen der letzteren bereits am zweiten Tag! Trotzdem schieden alle nur ungern von Leipzig. Das enge Zusammensein hatte bald die herzlichsten Beziehungen angeknüpft. Alle fühlten sich als eine große Familie, die gewillt ist, auch fernerhin ihre ganze Persönlichkeit einzusetzen zum Wohle der Arbeiter — im Rahmen der Arbeiterwohlfahrt.

Sparsmaßnahmen auf dem Gebiete der Jugendpflege.

Erlaß des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 14. Oktober 1930.

Der Erlaß stellt fest, daß die Zeitschrift „Jugend heraus!“ für die Jugendpflege genügt und andere Zeitschriften öffentlicher Träger überflüssig sind. Wir können ihm hierin ganz zustimmen. — Ferner wird zur Zurückhaltung von Neubauprojekten gemahnt. — Beihilfen können für die große Anzahl der Tagungen nicht mehr gegeben werden. Auch die Tagungen sollen eingeschränkt werden. — Ferner wird angegeben, daß es nicht mit der Not der Zeit im Einklang steht, wenn Jugendgruppen Wanderungen in sehr entfernt gelegene Gegenden, insbesondere in das weit abliegende Ausland, unternehmen und dazu staatliche Beihilfen erbitten. Es werden in Zukunft nur noch Wanderungen in die nähere Heimat berücksichtigt. — Ebenso können

Beihilfen für Lehrgänge und Freizeiten nicht mehr in demselben Ausmaße wie bisher bewilligt werden.

Rettungsmedaille für Fürsorgezögling.

„Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ berichtet, daß ein Fürsorgezögling des Nötburgahauses in Neuß die Rettungsmedaille bekommen hat. Das Mädchen hat während eines Spazierganges am Rhein einer Ertrinkenden unter eigener großer Lebensgefahr das Leben gerettet,

indem es in voller Kleidung, kurz entschlossen in das an dieser Stelle 4 Meter tiefe Wasser sprang und mit höchster Geschicklichkeit und Geistesgegenwart die Ertrinkende, die sich an das Mädchen klammerte und dadurch seine Kampfesfähigkeit minderte, ans sichere Ufer brachte.

Uns scheint, daß ein Mädchen, das soviel Ruhe, Ueberlegung und Mut gezeigt hat, aus der Fürsorgeerziehung entlassen werden sollte. Hoffentlich nimmt die Fürsorgeerziehungsbehörde Gelegenheit, das Entlassungsverfahren einzuleiten. H. W.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Das Problem der Wohlfahrtserwerbslosen — das Schicksal der Gemeinden. Von Dr. Fritz Elsas.

Der Inhalt des Aufsatzes deckt sich mit unserer Behandlung des Problems in Heft 21/1930. H. W.

Die Wohlfahrtserwerbslosen in den kleineren und mittleren Städten. Von D. Karsch. Die Gemeinde, Heft 18/1930.

Die Wohlfahrtserwerbslosigkeit in den Landkreisen. Von Dr. von Stempel. Zeitschrift für Selbstverwaltung Nr. 18/1930.

Dr. von Stempel, der Präsident des Preussischen Landkreistages, weist darauf hin, daß auch in den Landkreisen die Wohlfahrtserwerbslosen ständig steigen. Aus dem Kreise Mörs wird mitgeteilt, daß im Juli 1928 145, im Juni 1930 926 Wohlfahrtserwerbslose unterstützt wurden. Der Mehrbetrag für die Wohlfahrtserwerbslosen, die der Kreis mit 770 000 Mk. aufbringen mußte, überstieg um 60 000 Mk. die Ueberweisungs-

steuer des Reichs. Im Kreise Bitterfeld waren im Juli 1930 4,85 Proz. der Einwohner Wohlfahrtserwerbslose. Man rechnet damit, daß sie sich bis zum Ende des Jahres vervierfachen. Selbstverständlich mußten auch hier die Steuern erhöht werden. H. W.

Caritas und ihre Gegner. „Caritas“ Heft 10/1930, S. 44.

Unter die Freunde rechnet der Aufsatz die „Innere Mission“ und die „Heilsarmee“. Die Gegner sind die „Adventisten“ und wir. Ueber die Sozialdemokratie, die als der „promptest-arbeitende“ Feind bezeichnet wird, wird gesagt, daß sie die praktische Wohlfahrtsarbeit in „äußerst rühriger, zielbewußter und erfolgreicher Weise“ leistet. Es wird dann aus unserer Arbeit mitgeteilt, was aus dieser Zeitschrift bekannt geworden ist. Es wird behauptet, die Wohlfahrtspflege sei uns nur Mittel, um Parteimitglieder für die Sozialdemokratie zu gewinnen. Dabei wird völlig verkannt, daß wir als Sozial-

demokraten das Bedürfnis haben, an der Regelung des öffentlichen Lebens mitzuwirken, und daß diesem Bedürfnis auf Gestaltung des öffentlichen Lebens die Wohlfahrtspflege entspricht. Es wird uns dann vorgeworfen, für die Säkularisation der Wohlfahrtspflege einzutreten; wir seien aus diesem Grunde darauf bedacht, in die öffentliche Wohlfahrt einzudringen. Auch hier folgen Zitate aus allen möglichen Aufsätzen der „Arbeiterwohlfahrt“ oder Reden auf unseren Tagungen. — Es wird behauptet, daß wir die Kinder lieber in Familienpflege anstatt in Anstalten bringen, und daß dadurch schon manche katholische Anstalt zu leiden habe. Dabei haben wir uns im Gegenteil sogar gegen die übermäßige Inanspruchnahme der Familienpflege gewandt.

Wenn die Caritas weiterhin sagt, daß wir in Bayern die Geistlichkeit aus der Bezirks- und Kreisfürsorge hinausgedrängt haben, so darf man sie vielleicht daran erinnern, daß es in Bayern noch Ortsfürsorgeverbände gibt, und daß in Gemeinden unter 2000 Einwohnern rechts des Rheins sogar der Geistliche der jeweiligen konfessionellen Mehrheit die öffentliche Fürsorgearbeit leistet und seit langem eine Deutschnationale und Bayerische Volkspartei in Bayern regieren.

Die Caritas ist so sehr empfindlich gegen alles, was wir über konfessionelle Verbände schreiben, aber sie hält gegen uns nicht mit der rücksichtslosen Demagogie zurück.

Es trifft auch gar nicht zu, daß wir den Kampf gegen die Caritas aufgenommen haben. Die Caritas hat sich vielmehr durch konfessionelle Bestimmungen für die Fürsorgeerziehung und Anwendung des § II des Jugendwohlfahrtsgesetzes da, wo sie die Macht hat, ihre Arbeit gesichert und von sich aus den Ver-

such gemacht, die Arbeiterwohlfahrt auszuschalten. Dagegen führen wir unseren Kampf und werden ihn führen, solange ihn die Caritas gegen uns führt. Und wir werden dabei auch weiter tun, was die „Caritas“ von uns sagt: „viel echten hingebungsvollen Helfergeist, wenn er auch nur aus dem natürlichen Solidaritätsgefühl und aus dem Klassentrotz fließt“, offenbaren. „Der Feind schlägt uns also“, so heißt es in der „Caritas“, „indem er uns nach seiner Art in jener verstehenden, mitfühlenden, helfenden Menschenliebe zu überbieten sucht.“ Ein besseres Zeugnis für die Berechtigung unserer Arbeit haben wir selten bekommen. H. W.

Evangelische Grundhaltung und erzieherische Maßnahmen. Von Prof. Dr. Gerhard Bohne, Frankfurt a. d. O., Evangelische Jugendhilfe Nr. 7/8/1930.

Der Aufsatz enthält eine Rede, gehalten auf der Tagung des evangelischen Reichserziehungsverbandes 1930. Sie ist von einer für evangelische Kreise bemerkenswerten Aufgeschlossenheit.

Zunächst wird festgestellt, daß die neue Pädagogik, die Unruhe in das pädagogische System der evangelischen Anstalten trägt, nicht aus evangelischen Quellen kommt. Dann heißt es wörtlich: „Erziehe ich zu den Tugenden einer vergangenen Epoche, so verpuffe ich nicht nur unnütze Kraft, sondern ich mache mich auch schuldig; denn ich mache den jungen Menschen nicht tüchtig für sein Leben und achte die Ordnung nicht, die nach Gottes Willen Ausgangspunkt meines Handelns sein sollen. ... Diese Bejahung der gegenwärtigen Lage ist durchaus nicht nebensächlich, sondern gehört wesentlich zu unserer evangelischen Grundhaltung.“

Dem wird gegenübergestellt, daß die evangelische Erziehung der Jugend Jesus bringen muß. Das verlange, daß man die Sünde und ihre Not aus der Welt schaffe.

Aus dieser doppelten Blickrichtung ergebe sich die Spannung, in der die evangelische Pädagogik stehe. Darauf gebe es keine glatte Antwort.

Auch wenn die Psychologie nicht zu neuem Leben und zu Gott führe, dürfe sie doch nicht ungenützt gelassen werden.

Zur autoritativen Erziehung wird folgendes gesagt: „Moral ist Sitte. Sitte aber wandelt sich. Die Gesellschaft pflegt aber immer den, der sich von der herrschenden, geltenden Sitte entfernt, mit moralischem Verwurf zu belasten. Das ist unter Umständen tatsächlich ein wirksames Erziehungsmittel und veranlaßt vor allem den werdenden, noch nicht gefestigten Menschen, sich den geltenden sittlichen Ordnungen zu fügen. Voraussetzung ist aber, daß diese Ordnung wirklich fest ist und gilt und damit Halt zu geben vermag. (Wir würden als Christ vielleicht noch hinzufügen, und daß sie nicht unserem Gewissen widerspricht.) In Zeiten aufgelöster Ordnung, in denen der Kampf geht um Neugestaltung der Sitte und der Moral, ist aber diese Erziehung nicht mehr möglich. Es mag ja sein, daß sie sich in abgeschlossenen Anstalten, die die alten Ordnungen und Grundsätze autoritativ erhalten und lebendig aufrechterhalten haben, noch eine ganze Zeit durchführen läßt und auch — für die Zeit des Aufenthalts in der Anstalt — offenbar „Erfolg“ hat (worunter man die Einfügung des Zöglings in die Ordnung versteht). Sie ist trotzdem falsch, denn sie erzieht den Zögling nicht zu seinem Leben, sie leitet ihn an, einer hier geltenden Ordnung sich zu fügen, sie macht ihn aber nicht fähig,

durch ein Chaos den Weg zu finden oder dort neue Ordnungen zu schaffen, wo die alten rettungslos zerbrachen. Das wird aber die Situation der meisten unserer Jugendlichen nach der Entlassung sein..... So ist es also kein Zeichen von Schwäche und Unsicherheit, sondern im Gegenteil richtige Einsicht in die Lage der Gegenwart und ihre pädagogischen Notwendigkeiten, wenn wir auf autoritative Aufrechterhaltung unserer äußeren und inneren Ordnung verzichten, obwohl alle Jugendlichen sich gehorsam einfügen und alles klappt, denn sie brauchen in ihrem späteren Leben nicht diesen formalen Gehorsam, sondern Einsicht, Entschlußfähigkeit, aus gutem Willen heraus auch neue Formen zu schaffen.“ Zur Strafe heißt es: „Das gibt dann auch eine neue Stellung zur Strafe. Es wird oft argumentiert (auch in der Diskussion geschah es) „Gott straft, also dürfen wir auch strafen“. Ist das richtig? Ist es nur richtig, wenn die Voraussetzungen gelten: Gott ist Autorität, also sind wir auch Autorität — stehen autoritativ dem Zögling gegenüber an Gottes Statt. Ich will diese Voraussetzung nicht rundweg ablehnen, ich glaube, daß allerdings z. B. die Eltern autoritativ in einem gewissen Sinne an Gottes Statt stehen und damit Strafgewalt haben. Aber diese Autorität ist wirklich in ganz unmittelbarer Lebendigkeit, ja in Schöpfertum verankert. Ueberall aber, wo mir ein fremdes Ich gegenübersteht, da steht diese Autorität in Frage. Da stehen wir auf einer Ebene unter Gott. Da dürfen wir zwar sehr unbefangen von unseren Pflichten, aber nur mit Vorsicht von unseren Rechten sprechen. Strafe ist immer nur, wo Autorität ist, und sie ist immer das Mittel zur Aufrechterhaltung geltender Ordnung. „Erziehend“ ist sie also nur insofern,

als sie hilft, in geltende Ordnung sich einzufügen. Deshalb sind Gottes Strafen immer erziehend im letzten Sinne, weil sie veranlassen, sich in die unbedingte Autorität, in die göttliche Ordnung sich zu fügen. Menschliche Strafen aber sind meist sehr relativ, denn sie gelten nur der Aufrechterhaltung menschlicher Ordnung. Selbst da, wo wir meinen, Gottes Ordnung mit ihnen aufrechtzuerhalten, wo wir also etwa eine Lüge bestrafen, denken wir als Strafende doch nur an die menschliche Ordnung, die durch die Lüge nicht zerrissen werden darf. Vor Gott haben wir als Sünder kein Recht zu strafen.“

Schließlich wird gesagt, der evangelische Erzieher habe den Menschheitszusammenhang ernst zu nehmen. Wenn er nicht der neuen Pädagogik nachgehen wolle, so habe er eben selbst zu suchen. Auch wenn man die moderne Erziehung, z. B. die Lösung der Not durch Kameradschaftsehe oder den Klassenkampf ablehne, dürfe man nicht alle Erziehungswissenschaft verdammen. Man stürzte die evangelische Erziehung nicht in Unruhe, wenn man auch von ihnen eine dauernde Neuschöpfung verlange. Die evangelischen Erzieher seien die Brücke vom Ewigen ins Zeitliche. „Wer Gott dient der opfert sich, er setze seine volle und ganze menschliche Kraft ein im Dienst ohne Rast! Wer seine Ruhe liebt, der suche sich einen anderen Herrn!“

Bohnes Mahnung ist am Platz. Wir freuen uns, daß endlich auch in evangelischen Kreisen Kritik geübt und weitergewiesen wird.

H. W.

Staatsbürgertum der Frau. Von Dr. Constanze von Schwerin. Die Frau, Heft 1/1930.

„Ein Teil (Frauen. D. R.) wählt gar nicht, ein weiterer sehr großer Teil besteht aus Mitläuferinnen. Sie

wählen, was Mann, Vater oder Bruder empfiehlt oder was das zufällig gelesene Provinz- oder Stadtblättchen empfiehlt. Andere entscheiden sich bewußt für die eine oder andere Partei. Aber aus welchen Gründen? Nur ein kleiner Teil auf Grund staatsbürgerlicher Erziehung. Bis zum gewissen Grade eine Ausnahme bilden die weiblichen Glieder der freien Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei. Mögen wir ihre Theorie für irrig, ihre Belehrungsmaßnahmen für demagogisch erklären, in ihren Vorträgen und Schriften eine zu große Fülle von Schlagworten finden, das kann Ansichtssache sein und wird auch nicht immer zutreffen. Eins aber ist sicher, die Anhänger werden geschult, werden angeregt, sich mit politischen, staatsbürgerlichen, wirtschaftlichen Fragen zu befassen. Und es ergibt sich das Bild, daß eine siebzehnjährige sozialistische Arbeiterin im Streit der politischen Meinungen sich einer fast doppelt so alten Fürsorgerin aus dem bürgerlichen Lager erheblich überlegen zeigt. Zwar wird in einer solchen Debatte wohl nicht selten das Angeleitete empfunden, aber zu sachlicher Widerlegung fehlen die Kenntnisse.“

Sonderheft Kulturpädagogische Tagung für Jugendpräsidenten vom 23. bis 27. Juni in Berlin. Jugendführung, Heft 8/9 1930.

Entscheidungen zum Schwerbeschädigtengesetz. In systematischer Anordnung herausgegeben von der Reichsarbeitsverwaltung. 41. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt in dessen Verlag.

Die Sammlung enthält gerichtliche Entscheidungen und die Entscheidungen des Sachverständigenausschusses bei der Reichsarbeitsverwaltung. Sie wird von allen Fachkreisen begrüßt werden.